

Hochschule Neubrandenburg
Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung
Studiengang Soziale Arbeit

Gewaltprävention durch Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen

-

**Wie unterstützt die Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen die Prävention
von Gewalt?**

Autorin:

Sarah Michelle Pein

Erstprüferin:

Frau Prof.in Dr.in Jutta Helm

Zweitprüferin:

Frau Prof.in Dr.in Anke S. Kampmeier

URN-Nummer:

urn:nbn:de:gbv:519-thesis2023-0454-6

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	5
2.1 Formen von Gewalt	6
2.2 Anzeichen und Folgen von Gewalt	10
2.3 Rechtliche Grundlagen	14
3. Prävention in der Sozialen Arbeit	21
3.1 Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche	24
3.2 Gewaltprävention	27
4. Bildungsarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe	33
4.1 Bildung im Handlungsfeld der Kinder- und Jugendarbeit	37
4.2 Methode: Die Soziale Gruppenarbeit	43
5. Fazit: Gewaltprävention durch Bildungsarbeit	48
Literaturverzeichnis	50

1. Einleitung

Gewalterfahrungen in Kindheit und Jugend werden von außen häufig als desaströse Einzelfälle angesehen. Jedoch „(...) handelt es sich um ein häufiges weltweites Phänomen (...)“ (zit. n. de Haan et al. 2019, S. 114), welches ein gesellschaftliches Problem darstellt. Keine gesellschaftliche Gruppe erlebt mehr Gewalt als Kinder und Jugendliche. Schätzungsweise sind sie einem 2- bis 3-fach höheren Risiko der Gewalterfahrung ausgesetzt, als es Erwachsene sind und demnach besonders vulnerabel. (vgl. Ziegenhain et al. 2015, S. 44) Ob kulturell bedingt, als erzieherische Maßnahme oder Folge sozialer und ökonomischer Ungleichheiten: Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wird als akzeptabler Konfliktlösungsweg angesehen. Die verschiedenen Gewaltpraktiken werden in allen sozialen Schichten angewandt. Dabei gehen die Gewalthandlungen nicht nur von anderen Kindern und Jugendlichen bzw. fremden Personen aus. Oftmals werden sie im engsten Familienkreis ausgeübt, beispielsweise durch Eltern, Geschwister oder Großeltern. Ebenso machen sich enge extrafamiliäre Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen, wie z.B. Lehrer*innen, Mitschüler*innen oder Freund*innen, der Gewaltausübung schuldig. (vgl. de Haan et al. 2019, S. 114-115) Gewalt gilt weltweit als Hauptursache für die Todesumstände von Kindern und Jugendlichen. (vgl. Ziegenhain et al. 2015, S. 44)

Aktuelle repräsentative Umfrageergebnisse zum „Spannungsfeld Männlichkeit“ der Plan International Deutschland haben ergeben, dass jeder dritte Mann (33% der Befragten) es akzeptabel findet, bei einem Streit mit der Partnerin körperliche Gewalt anzuwenden. 34% der befragten Männer gaben an, dass sie gegenüber Frauen bereits handgreiflich wurden, um sich Respekt zu verschaffen. Die Umfrage wurde mit 1.000 Männern und 1.000 Frauen zwischen 18 und 35 Jahren im März des Jahres 2023 durchgeführt. (vgl. Plan International Deutschland e.V. 2023) Welchen Einfluss haben diese Ergebnisse auf Kinder und Jugendliche? Bereits in der Position als Zeug*innen von Gewaltausübungen, insbesondere im häuslichen Bereich, wirkt sich das Phänomen Gewalt ein Leben lang auf die Entwicklung und die Gefühlslage von Kindern und Jugendlichen, sowie deren Umgang mit anderen Menschen aus. „In Familien, in denen es Gewalt gegen Frauen gibt, kommt es auch häufig zu Gewalt gegen Kinder.“ (zit. n. Heimann 2020, S. 13) Des Weiteren besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass Kinder und Jugendliche, die häusliche Gewalt mitbekommen, im Erwachsenenalter selbst zu Tatpersonen werden, weil ihnen die Gewaltanwendung als selbstverständlicher Konfliktlösungsweg vorgelebt wurde. (vgl. Kinderschutz Schweiz 2023) Dieses miterlebte, gewalttätige Verhalten wird von Kindern und Jugendlichen erlernt und übernommen. Daraus ergibt sich ihrerseits die Akzeptanz der wahrgenommenen Praktiken, die in der eigenen Gewalttätigkeit münden kann. Als Zeug*innen von häuslicher Gewalt sind Kinder und Jugendliche

persönlich von psychischer Gewalt betroffen, die in Form von Verhaltens- und Entwicklungsstörungen, kognitiven und emotionalen Beeinträchtigungen sowie diversen Langzeit-Auswirkungen negativ auf sie zurückfällt. (vgl. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung 2018)

Auch im Rahmen der Corona-Pandemie waren Kinder und Jugendliche in einem hohen Maß psychisch belastet. Insbesondere in Familien mit Kindern unter 14 Jahren kam es vermehrt zu familiären Spannungen und Partnerschaftskonflikten der Eltern, die gewaltsam ausgetragen wurden. Aus Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik des Jahres 2020 über Gewalttaten gegen Kinder lässt sich ein erhöhtes Risiko der Erfahrung von häuslicher Gewalt durch diese ableiten. Die gestiegene Nachfrage nach Beratungsangeboten ist ein weiteres Indiz von isolationsbedingten Diskrepanzen im Familienkreis. (vgl. BMG und BMFSFJ 2021) Für Familien, in denen (gewaltsame) Auseinandersetzungen bereits vor der Pandemie alltäglich waren, wurden die Isolations- und Quarantänemaßnahmen zur Zerreißprobe. (vgl. SOS Kinderdorf 2023)

Ziel der vorliegenden Bachelorarbeit ist es, durch die Auseinandersetzung mit drei zentralen Themenbereichen die Frage zu beantworten, wie die Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen die Prävention von Gewalt unterstützt. Dafür ist die Arbeit in drei Hauptkapitel unterteilt: Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Prävention in der Sozialen Arbeit und Bildungsarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Das Kapitel zur Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (2.) trifft unter Einbezug aktueller Statistiken vorerst Aussagen über das Ausmaß der von Kindern und Jugendlichen erlebten Gewalt. Im Zuge der Klärung des Gewaltbegriffs wird folgend auf die vier verschiedenen Gewaltformen (physisch, psychisch, sexuell und vernachlässigend) eingegangen, von denen Kinder und Jugendliche betroffen sein können (2.1). Darauf aufbauend schließen sich Hinweise zur Erkennung erlebter Gewalt sowie die Darlegung ihrer Auswirkungen an die Ausführungen an (2.2). Die rechtlichen Grundlagen (2.3), die die Unrechtmäßigkeit der Gewaltanwendung gegen Kinder und Jugendliche und deren Konsequenzen festlegen, schließen das Kapitel zum Themengebiet Gewalt unter Einbezug verschiedener Gesetzestexte ab.

Der thematische Abschnitt „Prävention in der Sozialen Arbeit“ (3.) erklärt vorerst den Präventionsbegriff mit Verweis auf dessen Bedeutung für die Soziale Arbeit. Im Rahmen der Ausführungen werden verschiedene Präventionskonzepte, -ebenen und -ansätze vorgestellt. In Gestalt eines kleinformatigen Exkurses werden die Gesundheitserziehung und die Extremismusprävention als Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche präsentiert (3.1). Von zentraler Bedeutung für die Beantwortung der Fragestellung, die der Arbeit zu Grunde liegt, sind die darauffolgenden Ausführungen zum Konzept der

Gewaltprävention (3.2). Dabei werden die zuvor unter Punkt (3.) vorgestellten Präventionsebenen und -ansätze auf die Konzeption der Gewaltprävention angewandt sowie Maßnahmen, Initiativen und Programme ihrer Umsetzung dargelegt.

Der dritte thematische Abschnitt befasst sich mit der Bildungsarbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (4.). In diesem Kontext werden verschiedene Aspekte sowohl bezüglich des Bildungsauftrags der Kinder- und Jugendhilfe als auch des Bildungsauftrags der Sozialen Arbeit zusammengetragen. Anschließend wird vertiefend auf die verschiedenen, gesetzlich festgelegten Schwerpunkte der bildenden Kinder- und Jugendarbeit eingegangen (4.1). Die soziale Gruppenarbeit als klassische Methodik der Sozialen Arbeit und zentrale Methode der Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen findet ihre Darstellung unter Punkt (4.2)

Ein abschließendes Fazit (5.) beantwortet die der Bachelorarbeit zu Grunde liegende Fragestellung unter Einbezug der vorherigen Ausführungen: Wie unterstützt die Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen die Prävention von Gewalt?

2. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Im Jahr 2021 gab es deutschlandweit 59.948 Fälle von Kindeswohlgefährdungen. Davon ereigneten sich 1.307 Fälle in Mecklenburg-Vorpommern. (vgl. Statistisches Bundesamt 2022) Eine Kindeswohlgefährdung „(...) ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (...) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen (...).“ (zit. n. Lassenberger 2019) Bei einer Kindeswohlgefährdung kommt es zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen der Kinder und Jugendlichen, woraufhin die Hilfe und eventuell das Intervenieren von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten notwendig ist. Die entsprechenden Institutionen greifen demnach in die Rechte der Inhaber*innen der elterlichen Sorge ein und verfolgen das Interesse, die Bedürfnisse und das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen zu sichern. (vgl. Lassenberger 2019) Im Rahmen der rund 59.950 Fälle von Kindeswohlgefährdungen des Jahres 2021 handelte es sich mit einem Anteil von 59% um Vernachlässigungen. In 35% der Fälle waren die Kinder und Jugendlichen von psychischen Misshandlungen, in 26% der Fälle von körperlichen Misshandlungen betroffen. Bei 5% der Fälle handelte es sich um sexuelle Gewalt. (vgl. Statistisches Bundesamt 2023) Die aufgeführten Gefährdungsarten stellen verschiedene Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche dar, die im Punkt (2.1) näher betrachtet werden.

„Gewalt bezeichnet den Einsatz von physischem oder psychischem Zwang gegenüber Menschen sowie die physische Einwirkung auf Tiere oder Sachen.“ (zit. n. bpb 2020) Es handelt sich bereits bei der Androhung von körperlichem Zwang um Gewalt, selbst wenn dieser nicht tatsächlich umgesetzt wird. Die physische Machtausübung kann zudem sowohl gegen die eigene Person als auch gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft gerichtet werden. (vgl. Heimann 2020, S. 5) Der Einsatz körperlicher und emotionaler Mittel zur Ausübung von Gewalt gegen Menschen dient dazu, „(...) einer anderen Person gegen ihren Willen a) Schaden zuzufügen, b) sie dem eigenen Willen zu unterwerfen (sie zu beherrschen) oder c) der solchermaßen ausgeübten Gewalt durch Gegen-Gewalt zu begegnen.“ (zit. n. bpb 2020)

„Gewalterleben in der Kindheit kann bereits in der pränatalen Phase beginnen, wenn es zu mütterlichem Risikoverhalten während der Schwangerschaft kommt, z.B. zum Konsum von Alkohol und Drogen. Im Kleinkindalter stammen die Täter vor allem aus dem familiären Umkreis.“ (zit. n. de Haan et al. 2019, S. 115) In der Zeitspanne vom Säuglingsalter bis zum vierzehnten Lebensjahr sind Kinder überwiegend von beziehungsbezogener, interpersoneller Gewalt betroffen. (vgl. Ziegenhain et al. 2015, S.

44) Die interpersonelle Gewalt bezieht sich spezifisch auf das gewalttätige Verhalten, das eine Person gegen eine andere oder mehrere Personen richtet. Der beziehungsbezogene Aspekt verdeutlicht, dass jüngere Kinder Gewalt insbesondere von Personen erfahren, zu denen sie ein enges Beziehungs- bzw. Familien- und Abhängigkeitsverhältnis haben. Die voranschreitende Entwicklung des Kindes und dessen einhergehende Verselbstständigung erhöhen das Risiko, dass es von extrafamiliären Täter*innen oder völlig fremden Personen misshandelt wird. (vgl. de Haan et al. 2019, S. 115) „Etwa ab dem Alter von fünfzehn Jahren besteht das Risiko, interpersonelle Gewalt häufiger durch Bekannte oder Fremde im außerhäuslichen Umfeld zu erfahren.“ (zit. n. Ziegenhain 2015, S. 44) Dabei spielen insbesondere die für die Entwicklung der Jugendlichen bedeutungsvollen Peergruppen eine zentrale Rolle. Innerhalb dieser kann es zu massiven Gewaltausübungen kommen, altersbedingt handelt es sich dabei hochgradig um Mobbing. Auch die neuen Medien bergen mit der zunehmenden Nutzung durch Kinder und Jugendliche die Gefahr, für die Ausübung von Gewalt missbraucht zu werden. Im Internet und vor allem auf sozialen Plattformen werden Gewaltdarstellungen geteilt und leicht zugänglich gemacht. Weiterführend können Kinder und Jugendliche im Internet leicht zu Opfern des Cyber-Mobbings werden. Im Zuge der Digitalisierung und Allerreichbarkeit durch mobile Endgeräte können sie dann sowohl im privaten als auch im öffentlichen Raum immer und überall von medialen Schikanen betroffen sein. (vgl. Ziegenhain et al. 2015, S. 44)

2.1 Formen von Gewalt

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche hat verschiedene Formen. Diese Gewaltformen treten nur selten isoliert auf und lassen sich in vielen Fällen nicht eindeutig voneinander abgrenzen. „Vielmehr lassen sich häufig komplexe Mischformen beobachten, die sich gegenseitig überlappen und verstärken (...).“ (zit. n. Ziegenhain et al. 2015, S. 44) „Wenn Gewalt gegen Kinder durch Menschen ausgeübt wird, die eigentlich für ihren Schutz verantwortlich sind, wird dies als Misshandlung (...) bezeichnet.“ (zit. n. Unicef 2023) Kindesmisshandlungen sind „einzelne oder mehrere Handlungen oder Unterlassungen durch Eltern oder andere Bezugspersonen, die zu einer physischen oder psychischen Schädigung des Kindes führen, das Potenzial einer Schädigung besitzen oder die Androhung einer Schädigung enthalten.“ (zit. n. Ziegenhain et al. 2015, S. 45) Dabei wird zwischen physischer und psychischer Misshandlung, sexueller Gewalt und Vernachlässigung unterschieden. Diese Gewaltformen sind Äußerungen der interpersonellen Gewalt, wie sie zuvor unter Punkt (2.) benannt wurde. (vgl. Ziegenhain et al. 2015, S. 44)

Physische (körperliche) Misshandlungen sind vielfältig. (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2023) Sie umfassen alle Handlungen, bei denen körperlicher Zwang

angewandt und die körperliche Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigt wird. „Zur körperlichen Gewalt gehören alle Angriffe auf den Körper oder die Gesundheit eines Menschen.“ (zit. n. (A) Diener 2023) Die gezielte Anwendung von körperlicher Gewalt birgt ein hohes Potenzial körperlicher Verletzungen und hinterlässt Schäden an den Körpern der Kinder und Jugendlichen. (vgl. Ziegenhain et al. 2015, S. 45) Die Formen physischer Misshandlungen reichen von der (religiös motivierten) Genitalverstümmelung über die Ablehnung überlebensnotweniger Operationen bis hin zur künstlichen Erzeugung von Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen im Sinne des Münchhausen-Stellvertreter-syndroms. Häufig auftretende Formen körperlicher Misshandlungen sind physische Bestrafungen durch z.B. das Schlagen, Treten, Verbrühen oder Verbrennen von Kindern und Jugendlichen. Auch der Gebrauch einer Waffe zur Gewaltausübung oder die Strangulation sind Misshandlungspraktiken im Sinne der körperlichen Gewalt. (vgl. Mützel et al. 2012, S. 65) Physische Misshandlungen sind aufgrund vorübergehender oder bleibender Schäden am Körper gut zu erkennen. Dennoch bedeutet nicht jede Verletzung einen körperlichen Missbrauch. Insbesondere im Spielalltag von Kindern können Wunden ohne die direkte Gewalteinwirkung von Anderen, z.B. durch einen Sturz oder sportliche Aktivitäten, entstehen. Deshalb ist es wichtig, auf verdächtige Aspekte der Verletzungen zu achten. Unter Punkt (2.2) werden die verdächtigen Aspekte körperlicher Verletzungen bei Kindern und Jugendlichen näher erklärt.

Bei psychischen (emotionalen oder seelischen) Misshandlungen sind Kinder und Jugendliche „(...) wiederholt verbaler Gewalt oder einer anderen Form von seelischem Druck ausgesetzt.“ (zit. n. Bundeskanzleramt Österreich 2023) „Bei der Gewalt gegen die Seele werden oft Worte zur Waffe, zum Beispiel gekleidet als Respektlosigkeit, Herablassung, Beleidigung oder Beschimpfung.“ (zit. n. (B) Diener 2023) Diese Äußerungen, Haltungen oder Handlungen durch zumeist nahestehende Personen überfordern die Kinder und Jugendlichen. Sie werden herabgesetzt, bedroht und terrorisiert, wodurch ihnen die Ablehnung durch ihre Bezugspersonen spürbar gemacht und das Gefühl von Wertlosigkeit vermittelt wird. (vgl. Rütth und Freisleder 2012, S. 109) Die Emotionale Misshandlung umfasst „jedes absichtsvolle Elternverhalten, welches dem Kind vermittelt, wertlos, fehlerbehaftet, ungeliebt, ungewollt oder unnütz zu sein und damit dem Kind potenziell psychologischen oder emotionalen Schaden zufügt.“ (zit. n. Ziegenhain et al. 2015, S. 45) Die psychische Gewalt bezieht sich insbesondere auf die Gefühle und Gedanken der Betroffenen und stellt einen Angriff auf deren Selbstsicherheit und Selbstbewusstsein dar. (vgl. (B) Diener 2023) „(...) jedes Verhalten von Bindungspersonen, das den Selbstwert eines Kindes oder Jugendlichen herabsetzt, ist als seelische Misshandlung anzusehen.“ (zit. n. Rütth und Freisleder 2012, S. 109)

Die drei wesentlichen Aspekte der psychischen Misshandlung sind Ablehnung, Terrorisierung und Isolation. Ablehnung bedeutet z.B. die stetige Kritik am Kind oder Jugendlichen mit der einhergehenden Herabsetzung seiner/ihrer Würde, die spürbare Bevorzugung eines Geschwisterkindes oder die Subjektivierung der Betroffenen als Träger*innen jeglicher Schuld („Sündenbock“). (vgl. Rütth und Freisleder 2012, S. 109) Die Betroffenen werden von ihren Bezugspersonen aktiv zurückgewiesen und vor Anderen gedemütigt. Um sie zu verängstigen oder einzuschüchtern, werden die Kinder und Jugendlichen terrorisiert. Dieser psychische Terror wird z.B. in Form von Drohungen oder der Erzeugung extremer Angst bei den Betroffenen ausgelöst. Isolation bedeutet die physische Misshandlung der Betroffenen durch Einsperren und/oder den Kontaktabschnitt zur Außenwelt, wodurch bei den Kindern und Jugendlichen das stetige Gefühl von Einsamkeit erzeugt wird. (vgl. Rütth und Freisleder 2012, S. 109) Denn „auch das bewusste, ständige Schweigen, Übersehen und Meiden kann verletzen und zutiefst verstören.“ (zit. n. (B) Diener 2023) Stalking und Mobbing sind ebenfalls Formen psychischer Misshandlung. Dabei können beispielsweise Fotos von den Betroffenen eingesetzt werden, um die Kinder und Jugendlichen zu erpressen oder bloßzustellen. (vgl. (B) Diener 2023)

Sexuelle Gewalt ist ein Zusammenspiel von physischer und psychischer Gewalt. Sexuelle Handlungen mit oder an Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren gelten als sexueller Missbrauch. „Sexueller Missbrauch ist, wenn sich Erwachsene oder ältere Jugendliche bewusst und absichtlich am Körper eines Kindes befriedigen oder sich von einem Kind befriedigen lassen.“ (zit. n. Bundeskanzleramt Österreich 2023) Dabei missbrauchen die Verantwortlichen ihre Vertrauens- und Autoritätsverhältnisse, die sie zu den Kindern und Jugendlichen haben. Der Sexualmissbrauch ist mit einem Machtmissbrauch gleichzusetzen. „Kinder können sich aufgrund ihrer körperlichen, geistigen, emotionalen und sozialen Entwicklung noch nicht gegen Übergriffe von Erwachsenen zur Wehr setzen.“ (zit. n. Bundeskanzleramt Österreich 2023) Demzufolge ist es ihnen nicht möglich, „(...) die Tragweite von Handlungen zu erfassen oder ihnen vollbewusst zuzustimmen (...).“ (zit. n. Bundeskanzleramt Österreich 2023) Folglich handelt es sich auch um sexuellen Missbrauch, wenn sich die Täter*innen die vermeintliche Zustimmung der Kinder und Jugendlichen in sexuelle Aktivitäten einholen. In weiteren Fällen sind die körperliche, psychische, kognitive oder sprachliche Unterlegenheit junger Erwachsener Ursachen für die unwissentliche Zustimmung in den sexuellen Missbrauch. Aufgrund dieser Unterlegenheit sind vor allem Kinder nicht in der Lage, sich hinreichend gegen den sexuellen Missbrauch zu wehren oder ihn zu verweigern. (vgl. de Haan et al. 2019, S. 114) Sexuelle Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die gegen den Willen von Kindern und Jugendlichen an oder vor ihnen

durchgeführt wird. (vgl. Weissenrieder 2012, S. 81) Dabei wird zwischen sogenannten „Hands-on“- und „Hands-off“-Taten unterschieden. „Zu den Hands-on-Taten gehören sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, z.B.: [das] Berühren von Brust- und Genitalbereich; orale, vaginale oder anale sexuelle Handlungen; [das] Einführen von Gegenständen in Anus, Vagina oder Mund; [die] Masturbation am Täter durch Kinder bzw. Jugendliche oder vice versa; [sowie das] Anfertigen von pornografischen Aufnahmen.“ (zit. n. Weissenrieder 2012, S. 82) Hands-off-Taten sind sexuelle Taten ohne Körperkontakt. Dazu zählt jede Form von Exhibitionismus, die Anfertigung sexualisierter Aufnahmen des Opfers, das Anschauen pornografischer Aufnahmen mit Kindern oder Jugendlichen sowie verbale sexuelle Gewalt. (vgl. Weissenrieder 2012, S. 83)

„Vernachlässigung ist die wiederholte oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere autorisierte Betreuungspersonen), das zur Sicherung der seelischen und körperlichen Bedürfnisse des Kindes bzw. Jugendlichen notwendig wäre (...).“ (zit. n. Hofacker 2012, S. 97) Vor allem Säuglinge und Kleinkinder sind von der Vernachlässigung durch ihre Bezugspersonen gefährdet, weil sie sich in einem besonders zuwendungsbedürftigen Alter befinden. „Während der ersten zwölf Lebensmonate sterben mehr Kinder infolge von Misshandlung und Vernachlässigung als in jedem späteren Alter.“ (zit. n. Ziegenhain et al. 2015, S. 44) Grundlegende Bedürfnisse der Betroffenen im physischen, emotionalen, medizinischen, erzieherischen und bildungsbezogenen Sinne werden bei der Vernachlässigung nicht erfüllt. (vgl. Pekarsky 2022) Darin enthalten sind körperliche Grundbedürfnisse wie z.B. essen, trinken und schlafen; das Schutzbedürfnis; die Bedürfnisse nach sozialer Bindung, Wertschätzung und Verständnis; Bedürfnisse nach Leistung, Spiel und Anregung sowie das Bedürfnis nach Selbstwirksamkeit. „Typische Vernachlässigungsformen sind unterlassene Aufsicht und Schutz sowie mangelnde körperliche Versorgung (Mangelernährung, Gefahr raschen Austrocknens bei unzureichender Flüssigkeitszufuhr).“ (zit. n. Ziegenhain et al. 2015, S. 44) „Die Unterlassung fürsorglichen Handelns kann absichtlich oder unabsichtlich erfolgen. Unabsichtliche Vernachlässigung liegt bei mangelnder Einsicht, Nichterkennen von Bedarfssituationen oder unzureichenden Handlungsmöglichkeiten der sorgeverantwortlichen Personen vor, absichtliche dagegen, wenn sie wissentlich die Erfüllung wesentlicher Bedürfnisse des Kindes bzw. Jugendlichen verweigern oder behindern.“ (zit. n. Hofacker 2012, S. 98) Die Vernachlässigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen erfolgt zentral in körperlicher, erzieherischer oder emotionaler Hinsicht. Diese drei Formen durchdringen einander und treten oftmals zusammen auf. (vgl. Hofacker 2012, S. 97) „Bei der körperlichen Vernachlässigung versorgen die Eltern

oder andere Betreuungspersonen das Kind nicht ausreichend mit Nahrung, Kleidung, Wohnung, Aufsicht sowie Schutz vor möglichen Schäden.“ (zit. n. Pekarsky 2022) Bei der emotionalen Vernachlässigung erhalten Kinder und Jugendliche keine emotionale Unterstützung seitens ihrer sorgeverantwortlichen Personen. Anstatt Liebe und Zuneigung zu erfahren, werden sie ignoriert, zurückgewiesen und von der Interaktion mit Anderen zurückgehalten. Die erzieherische Vernachlässigung bezieht sich auf die erzieherische Förderung und die Bildungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen. Die Edukation und Weiterbildung der Kinder und Jugendlichen sowie die Förderung ihrer Fähigkeiten wird bei dieser Form der Vernachlässigung nicht oder nur unzureichend unterstützt. (vgl. Pekarsky 2022)

2.2 Anzeichen und Folgen von Gewalt

Selten sprechen Kinder und Jugendliche ihre persönlichen Gewalterfahrungen von selbst an. Deshalb ist es von Seiten ihrer Bezugspersonen und auch von Seiten der Professionellen, die im Kontakt zu den Betroffenen stehen, besonders wichtig, mögliche Gewaltanzeichen und Andeutungen genau zu beobachten, um Fälle von Gewalt rechtzeitig zu erkennen. Die Anzeichen und Folgen von Gewalt beeinflussen sich wechselseitig. Lässt sich beispielsweise an einem von Gewalt betroffenen Kind ein Würgemahl erkennen, ist dieses Mahl ein Anzeichen für erlittene körperliche Gewalt. Gleichzeitig ist das Mahl eine Verletzung, die aus einer Gewalteinwirkung resultiert und somit eine Folge von körperlicher Gewalt ist. Dieser untrennbare Bezug, in welchem Erscheinung und Auswirkung zueinanderstehen, lässt sich bei jeder Gewaltform feststellen. Dementsprechend ist es wichtig, an dieser Stelle festzuhalten, dass die Begriffe „Anzeichen“ und „Folge“ in den nachkommenden Ausführungen synonym verwendet und verstanden werden können. (vgl. de Haan et al. 2019, S. 124)

Aufgrund dessen, dass die vier Formen von Gewalt häufig als komplexe Mischformen auftreten, ist es mitunter schwierig, spezielle Erscheinungen und Auswirkungen auf nur eine Misshandlungsform zu beziehen. Dennoch lassen sich einige, für die einzelnen Formen typische Folgen feststellen. (vgl. de Haan et al. 2019, S. 124)

Rein äußerlich betrachtet sind körperliche Gewalteinwirkungen leicht anhand der Spuren zu erkennen, die sie auf den Körpern der Betroffenen hinterlassen. Folgen körperlicher Misshandlung sind z.B. „Verletzungen und Organschäden wie Quetschungen, Beulen und Hämatome, Skelett-, Weichteil-, Augen-, Hirn- und Mundverletzungen sowie Verbrennungen und Verbrühungen, die bis zum Tod führen können.“ (zit. n. de Haan et al. 2019, S. 124) Auch Prellungen, Schürfungen, Kratzer, Schnittwunden, Rötungen oder kahle Stellen durch das Ausreißen der Haare auf dem Kopf sind Verletzungen in Folge

körperlicher Gewalt. (vgl. (A) Grewe und Blättner 2023) Dennoch ist nicht an jeder körperlichen Verletzung ein physischer Missbrauch der Betroffenen auszumachen bzw. ist nicht jede körperliche Verletzung durch diesen begründet. Deshalb ist es unabdingbar, auf verdächtige Aspekte der Verletzungen zu achten. „Dabei weisen insbesondere Verletzungen an eigentlich geschützten Körperregionen (...) auf Misshandlung hin.“ (zit. n. Mützel et al. 2012, S. 69) Ein blaues Auge oder zahlreiche Hämatome am Gesäß sind Beispiele für Verletzungen an sonst geschützten Körperregionen, die durch physische Misshandlungen entstehen. (vgl. Mützel et al. 2012, S. 68) Altersuntypische Verletzungen weisen auf eine Fremdeinwirkung hin, wie z.B. im Fall eines Säuglings mit Knochenbrüchen. Zufällig entdeckte, unterschiedlich alte und unplausibel erklärte Verletzungen sind weitere verdächtige Aspekte, die auf körperliche Gewalterfahrungen hinweisen. Auch an der Geformtheit der Verletzungen, etwa an Blutergüssen in Form von Schuh-, Hand- oder Fingerabdrücken am Körper der Betroffenen, ist die physische Misshandlung von Kindern und Jugendlichen zu erkennen. (vgl. Mützel et al. 2012, S. 69-70) In vielen Fällen wollen die Betroffenen ihre Verletzungen verstecken. Möchte sich ein Kind oder ein*e Jugendliche*r folglich nicht mehr vor Anderen umziehen und unweigerlich Haut zeigen, beispielsweise beim Sport- oder Schwimmunterricht, kann dieses Verhalten als Auffälligkeit angesehen und in den Zusammenhang mit physischer Gewalt gebracht werden. (vgl. Stadt Wien 2023)

Die psychische Misshandlung hinterlässt im Gegensatz zur körperlichen Misshandlung keine offensichtlichen Spuren. Sie ist eher „unsichtbar“, dennoch keineswegs weniger schädlich. Anzeichen psychischer Gewalt an Kindern und Jugendlichen sind beispielsweise plötzliche, mitunter gesundheitsriskante Verhaltensänderungen der Betroffenen. Dazu gehören z.B. der Nikotinkonsum sowie der Alkohol- oder Drogenmissbrauch. Entgegen ihrer ursprünglichen Persönlichkeit können sich die Kinder und Jugendlichen schlagartig aggressiv, weinerlich, anhänglich oder abweisend verhalten. (vgl. Stadt Wien 2023) Der psychische Missbrauch macht krank: psychosomatische Symptome wie z.B. Essstörungen, Schlafstörungen, chronische Schmerzen, Magen-Darm-Beschwerden, Atemwegserkrankungen oder immer wieder auftretende (rezidivierende) Infekte sind als Folgen psychischer Misshandlung zu verstehen. (vgl. (B) Grewe und Blättner 2023) Des Weiteren können psychische Störungen wie z.B. Angststörungen, Depressionen, Suizidalität, selbstverletzendes Verhalten oder eine posttraumatische Belastungsstörung auftreten. (vgl. (B) Grewe und Blättner 2023) Psychische Misshandlungen und Vernachlässigungen kennzeichnen sich weiterführend durch „Entwicklungsrückstände (z.B. Wachstums- und Sprachstörungen, psychomotorische Entwicklungsverzögerungen) und psychosomatische Symptome

(z.B. Einnässen, Hautkrankheiten) sowie Auffälligkeiten im Bindungsverhalten.“ (zit. n. de Haan et al. 2019, S. 124)

Spuren des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen sind insbesondere an den Körperregionen zu finden, die bei sexuellen Aktivitäten zentral beansprucht werden. Dabei zeichnen sich z.B. Hämatome, Schürfungen und weitere Verletzungen an den Brüsten, Oberschenkeln oder im Mundraum ab. Im Genital- bzw. Analbereich sind Einrisse, Blutungen und Ausschläge in Folge des sexuellen Missbrauchs zu erkennen. Auch eine ungewollte Schwangerschaft oder die Übertragung einer Geschlechtskrankheit ist eine Auswirkung des sexuellen Akts im Rahmen des sexuellen Missbrauchs. (vgl. (A) Grewe und Blättner 2023) Des Weiteren kann sich der sexuelle Missbrauch in Form von Verhaltensauffälligkeiten äußern, dazu gehören beispielsweise irritierte Reaktionen der Kinder und Jugendlichen auf körperliche Annäherungen. Kinder zeigen ihre Erfahrungen im Spiel. Im Fall des sexuellen Missbrauchs kann es dazu kommen, dass die Betroffenen sexuelle Szenen mit anderen Kindern oder Spielsachen nachspielen. Entsprechend können auch Erfahrungen im Kontext der anderen Gewaltformen im Spiel dargestellt und durch das Verhalten der Kinder geäußert werden. In Folge des sexuellen Missbrauchs können Kinder ein altersunangemessenes, sexualisiertes Verhalten in der Interaktion mit Anderen zeigen. Dazu gehört beispielsweise das Küssen mit Zuhilfenahme der Zunge oder, dass Kinder Erwachsenen wie selbstverständlich in den Schritt greifen. (vgl. Stadt Wien 2023) Auch die exzessive Neugier an Sexualität, frühe sexuelle Beziehungen, offenes Masturbieren oder Exhibitionismus sowie sexualisiertes Verhalten im Sozialkontakt sind als altersunangemessenes Sexualverhalten zu werten. (vgl. de Haan et al. 2019, S. 125)

Ein zentrales Anzeichen für Vernachlässigung ist die Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen. Daraus folgen beispielsweise mangelnde Körperhygiene, Unterernährung und unversorgte Gesundheitsprobleme. Bezogen auf das Umfeld der Betroffenen sind z.B. unsaubere und/oder beengte Wohnverhältnisse zu verzeichnen. Aufgrund mangelnder Zuwendung durch ihre Bezugspersonen sowie fehlende soziale Kontakte sind die Kinder und Jugendlichen unausgelastet und nur unzureichend beschäftigt, woraufhin sich Verhaltensauffälligkeiten äußern können. (vgl. (A) Grewe und Blättner 2023) Auch das vermehrte, nahezu unangemessene Bedürfnis nach körperlicher Nähe durch die Betroffenen kann als Folge von Vernachlässigung auftreten. (vgl. (B) Bundeskanzleramt Österreich 2023) Wie zuvor bei der psychischen Misshandlung mitaufgeführt, können Entwicklungsrückstände, psychosomatische Symptome und Auffälligkeiten im Bindungsverhalten als typische Nebenwirkungen aus der

Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen resultieren. (vgl. de Haan et al. 2019, S. 124)

Gewalterfahrungen in der Kindheit und im Jugendalter haben oftmals lebenslange Auswirkungen. Unabhängig von der Form der Kindesmisshandlung können verschiedene allgemeine (emotionale, kognitive, somatische, psychosomatische) Folgen sowie Auffälligkeiten im Sozialverhalten, psychische Störungen, neuroanatomische und funktionelle Veränderungen des Gehirns, sowie der Tod durch Gewalterleben eintreten. (vgl. de Haan et al. 2019, S. 122-123) Zu den emotionalen Folgen gehören die „Posttraumatische Belastungsstörung, Ängste, Phobien, Depression, [ein] niedriger Selbstwert, Suizidalität, Schuld- und Schamgefühle, [die] Ärger Neigung, Feindseligkeit, selbstschädigendes Verhalten (z. B. Selbstverletzungen) und allgemein Störungen der Affektregulation.“ (zit. n. de Haan et al. 2019, S. 123) Kognitive Folgen können sich in Form von „Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen, dysfunktionale[n] Kognitionen (z.B. negative[n] Attributionsmuster[n], negative[n] Schemata), Sprach-, Lern- und Schulschwierigkeiten“ bei den Kindern und Jugendlichen äußern. (zit. n. de Haan et al. 2019, S. 123) Somatische und psychosomatische Folgen sind z.B. Atembeschwerden, Kopfschmerzen sowie Ess- und Schlafstörungen. Die Auffälligkeiten im Sozialverhalten der Kinder und Jugendlichen äußern sich unterschiedlich. Das Verhalten ändert sich oftmals plötzlich, z.B. in Form von Aggressionen, Hyperaktivität oder Isolation. Die sozialen Verhaltensänderungen sind im Vergleich zum vorherigen Verhalten der Betroffenen in vielen Fällen von delinquenter Natur und werden dementsprechend nach gesellschaftlichen Normvorstellungen als negativ bewertet. „Kinder und Jugendliche, die Gewalt erlebt haben, erfüllen oftmals die Kriterien psychischer Störungen.“ (zit. n. de Haan et al. 2019, S. 123) Diese psychischen Störungen nach ICD-10 treten als Begleiterscheinungen von Misshandlung und Vernachlässigung auf. Neuroanatomische und funktionelle Veränderungen bedeuten hirnstrukturelle und hirnfunktionelle Veränderungen durch Kindesmisshandlung. Die Forschungsstudien zu diesem Gebiet sind noch nicht abgeschlossen, dennoch steht fest, dass Gewalterfahrungen insbesondere im Kindheitsalter das kognitive Leistungsvermögen von Kindern negativ beeinflusst. (vgl. de Haan et al. 2019, S. 124) Im Extremfall enden Misshandlung und Vernachlässigung im Tod des Kindes oder Jugendlichen. Wenn nicht als Folge der Vernachlässigung, handelt es sich dabei insbesondere um eine Auswirkung körperlicher Gewalt. In Europa sind im Fall des Todes durch Gewalteinwirkung hauptsächlich jüngere Kinder, zumeist unter 4 Jahren, betroffen. (vgl. de Haan et al. 2019, S. 124)

2.3 Rechtliche Grundlagen

Die zentralen gesetzlichen Grundlagen bezüglich der Unrechtmäßigkeit von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie deren Konsequenzen und Regelungen zu ihrem Schutz finden sich im Grundgesetz (GG), im achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII), im Strafgesetzbuch (StGB) und in der UN-Kinderrechtskonvention.

Zu den Regelungen im Grundgesetz:

Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) besagt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Mit der Ausnahme weniger Artikel gilt das Grundgesetz für alle Menschen, somit auch für Kinder und Jugendliche. Bei Betrachtung des Artikels unter dem Gesichtspunkt von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, lässt sich ein Angriff auf die Würde dieser und somit der einhergehende Verstoß gegen ein zentrales Grundrecht feststellen. Gleichzeitig betont der Artikel die Pflicht des Staates, die Würde der Kinder und Jugendlichen zu achten und zu schützen, woraus sich mitunter auch der Schutzauftrag des Staates im Fall der Kindeswohlgefährdung ergibt.

Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes zitiert: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ Kinder und Jugendliche werden in ihren Rechten verletzt, wenn sie Gewalt erleiden. Gleichzeitig haben sie nicht die Möglichkeit, ihre Persönlichkeit unter Gewalteinwirkungen frei zu entfalten.

Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes besagt: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“ Damit verdeutlicht der Gesetzgeber den staatlichen Schutz, der Kindern und Jugendlichen als natürlicher Bestandteil einer Familie zukommt.

Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes zitiert: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ Im Fall von Gewalt oder Vernachlässigung kommen die Eltern der hier beschriebenen Pflicht nicht bzw. nicht angemessen nach. Der Staat, der über die Erfüllung dieser Pflicht wacht, ist dazu befähigt, im Fall der Nichterfüllung zum Schutz des Wohlergehens der Kinder und Jugendlichen einzugreifen.

Zu den Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch:

§ 1666 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) besagt über die Gefährdung des Kindeswohls: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein

Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“ Der Paragraf betont den Schutzauftrag des Staates im Fall einer Kindeswohlgefährdung und die Pflicht der Familiengerichte, bei einer entsprechenden Gefährdung zu intervenieren.

§ 1631 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Verbot entwürdigender Maßnahmen zitiert: „Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.“

Zu den Regelungen im achten Sozialgesetzbuch:

Im achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) befindet sich der § 8a zum Schutzauftrag bei der Kindeswohlgefährdung. Dieser besagt, dass im Fall von Anhaltspunkten über eine Kindeswohlgefährdung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und unter Einbezug der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Personensorgeberechtigten das Gefährdungsrisiko dieser abzuschätzen ist und Hilfen anzubieten sind. Fachkräfte sollen den Schutzauftrag von Kindern und Jugendlichen entsprechend wahrnehmen und bei der Abschätzung des Risikos erfahrene Fachkräfte hinzuziehen. Sofern die angebotenen Hilfen nicht ausreichen, muss das Jugendamt informiert werden. Das Familiengericht ist einzubeziehen, wenn das Jugendamt dessen Tätigwerden für erforderlich hält oder die Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten sich nicht dazu bereiterklären, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos der Kinder und Jugendlichen mitzuwirken. Das Jugendamt ist dazu verpflichtet, die Kinder und Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn sie sich in dringender Gefahr befinden oder die gerichtliche Entscheidung nicht abgewartet werden kann. Wenn zur Gefährdungsabwendung die Tätigkeit anderer Leistungsträger*innen, Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, muss das Jugendamt auf die entsprechende Inanspruchnahme dieser durch Personensorgeberechtigte oder Erziehungsberechtigte hinwirken. Sofern diese nicht mitwirken, schaltet das Jugendamt die zuständigen Stellen zur Abwendung der Gefährdung selbst ein. (vgl. § 8a SGB VIII)

Der § 16 des achten Sozialgesetzbuches regelt die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie. Die Leistungen sollen Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen angeboten werden und zur besseren Erziehungsverantwortung dieser beitragen. Des Weiteren sollen ihnen Wege zur gewaltfreien Lösung von Konfliktsituationen in der Familie dargelegt werden. Die Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind Angebote der Familienbildung, Angebote der Beratung in

allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen sowie Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung. (vgl. § 16 SGB VIII Abs. 1)

Zu den Regelungen im Strafgesetzbuch:

§ 13 des Strafgesetzbuches über das Begehen durch Unterlassen zitiert: „Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.“ Eltern haben ihren Kindern gegenüber eine Garantenstellung. Das bedeutet, dass sie ihnen gegenüber eine besondere Fürsorgepflicht innehaben. Wenn sie eine Gesundheitsschädigung ihres Kindes nicht vermeiden, obwohl es ihnen zumutbar und möglich gewesen wäre, machen sie sich strafbar. Insbesondere, wenn es sich dabei um eine schwere Körperverletzung durch Unterlassen oder eine Körperverletzung mit Todesfolge durch Unterlassen handelt. (vgl. § 13 Abs. 1 StGB)

Der § 171 des Strafgesetzbuches besagt über die Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht folgendes: „Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Der § 176 des Strafgesetzbuches befasst sich mit der Strafbarkeit und den Konsequenzen des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Dementsprechend wird mit einer Freiheitsstrafe bestraft, wer:

- Sexuelle Handlungen an oder mit einer Person unter 14 Jahren (einem Kind) durchführt
- Ein Kind sexuelle Handlungen an oder durch einen Dritten vornehmen lässt
- Ein Kind für sexuelle Handlungen anbietet
(Die genannten Handlungen werden mit einer Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr bestraft. (vgl. § 176 Abs. 1 StGB))
- Sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt
- Ein Kind zu sexuellen Handlungen bestimmt
- Auf ein Kind mit pornografischen Inhalten einwirkt (Video, Ton oder Einreden)
(Die genannten Handlungen werden mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 10 Jahren bestraft. (vgl. § 176a Abs. 1 StGB))

- Ein Kind für eine sexuelle Handlung anbietet oder sich zu einer solchen Tat verabredet
(Die genannte Handlung wird mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 10 Jahren bestraft. (vgl. § 176a Abs. 2 StGB))
- Ein Kind zu sexuellen Handlungen vor, am oder durch den/die Täter*in bzw. vor, an oder durch eine dritten Person bringt
- Die Tat zur pornografischen Schrift macht und nach § 184b Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 StGB oder nach § 184b Abs. 3 verbreiten will
(Die genannten Handlungen werden mit einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis 5 Jahren bestraft. (vgl. § 176b Abs. 1 StGB))

Auch der Versuch des sexuellen Missbrauchs ist strafbar. (vgl. § 176a Abs. 3 StGB)

Der schwere sexuelle Missbrauch von Kindern wird mit einer Freiheitsstrafe von nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn:

1. „der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. der Täter mindestens achtzehn Jahre alt ist und
 - a) mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, oder
 - b) das Kind dazu bestimmt, den Beischlaf mit einem Dritten zu vollziehen oder ähnliche sexuelle Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, an dem Dritten vorzunehmen oder von diesem an sich vornehmen zu lassen,
3. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
4. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.“ (zit. n. § 176c Abs. 1 StGB)

Wenn es sich bei der Tat um den schweren körperlichen sexuellen Missbrauch handelt, der die Betroffenen durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt, beläuft sich die Freiheitsstrafe des/der Täter*in nicht unter fünf Jahren. (vgl. § 176c Abs. 3 StGB)
„Verursacht der Täter durch den sexuellen Missbrauch (§§ 176 bis 176c) mindestens leichtfertig den Tod eines Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.“ (zit. n. § 176d StGB)

Wer laut § 176e Abs. 1 StGB einen Inhalt zur Anleitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern verbreitet, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit einer

Geldstrafe bestraft. Mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe wird zudem bestraft, wer einen entsprechenden Inhalt besitzt oder diesen für Andere beschafft und zugänglich macht. (vgl. § 176e Abs. 3 StGB)

Der § 177 des Strafgesetzbuches führt die Konsequenzen von sexuellen Übergriffen, sexueller Nötigung und Vergewaltigung aus: „Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“ (zit. n. § 177 Abs. 1 StGB) Gleichermaßen wird bestraft, wer die Unterlegenheit einer anderen Person ausnutzt: „Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn

1. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,
2. der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,
3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,
4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder
5. der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.“ (zit. n. § 177 Abs. 2 StGB)

Der Versuch der sexuellen Nötigung, des sexuellen Übergriffs und der Vergewaltigung sind strafbar. (vgl. § 177 Abs. 3 StGB)

Drohen der Täter/die Täterin dem Opfer mit Gefahr für Leib und Leben, wenden Gewalt an oder nutzen die missliche Lage des Opfers aus, ist auf Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr zu erkennen. (vgl. § 177 Abs. 5 StGB) „In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm

- vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.“ (zit. n. § 177 Abs. 6 StGB)

Führt die Tatperson eine Waffe, ein gefährliches Werkzeug oder anderes Mittel mit sich, um dem Widerstand einer Person mit Gewaltanwendung oder der Androhung dieser entgegenzuwirken und das Opfer somit in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt, wird sie mit einer Freiheitsstrafe von nicht unter 3 Jahren bestraft. (vgl. § 177 Abs. 7 StGB) „Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.“ (zit. n. § 177 Abs. 8 StGB)

Der § 225 des Strafgesetzbuches über die Misshandlung von Schutzbefohlenen zitiert: „Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

quält, roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, nicht nachkommt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.“ (zit. n. § 225 Abs. 1 StGB)

Auch der Versuch der Misshandlung von Schutzbefohlenen ist strafbar. (vgl. § 225 Abs. 2 StGB) Mit einer Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer mit der entsprechenden Tat die schutzbefohlene Person in die Gefahr:

5. „des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
6. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.“ (zit. n. § 225 Abs. 3 StGB)

Zu der Regelung in der UN-Kinderrechtskonvention:

Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention besagt: „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“ (zit. n. Artikel 19 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention) Im Zuge dieser Schutzmaßnahmen sollen wirksame Sozialprogramme aufgestellt werden, die dem Kind und seinen Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten die erforderliche Unterstützung möglich machen. Auch andere Formen der Vorbeugung sind in den Sozialprogrammen vorgesehen, „sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.“ (zit. n. Artikel 19 Abs. 2 UN-Kinderrechtskonvention)

3. Prävention in der Sozialen Arbeit

Die „Prävention als Begriff und handlungsleitende Maxime hat ihren Ursprung in Medizin und Kriminologie.“ (zit. n. Wohlgemut 2009, S. 14) In der Medizin zielt sie durch gesundheitsfördernde Maßnahmen und frühzeitige Behandlungen auf die Verhinderung der Entstehung von Krankheiten ab. Kriminologisch konzentriert sich die Prävention auf die Vorbeugung abweichenden Verhaltens durch soziale Kontrolle und Sanktionierungen. (vgl. Wohlgemut 2009, S. 14) Der Präventionsbegriff in der Sozialen Arbeit verkörpert die Idee des Verhinderns von negativen Entwicklungen zum Wohl der Adressat*innen. „(...) insbesondere Kinder und Jugendliche vor als negativ erachteten Entwicklungen zu schützen und entsprechend negative Entwicklungsverläufe zu verhindern ist eine grundlegende Zielrichtung sozialpädagogischen Handelns.“ (zit. n. Wohlgemut 2009, S. 11) Diese als negativ bewerteten Entwicklungen definieren sich als solche durch ihr Abweichen von gegenwärtigen Normen- und Normalitätsvorstellungen. Prävention bedeutet, bestimmten Ereignissen durch gezielte Maßnahmen vorzubeugen, bevor diese passieren. Bei der Prävention handelt es sich um eine besondere Form der Intervention. „Präventive Interventionen sind Maßnahmen, die gegen mögliche unerwünschte Vorgänge und Zustände gerichtet sind und zeitlich vor deren Eintreten erfolgen.“ (zit. n. Papenkort 2019) Voraussetzungen für die präventive Intervention sind die Vermutung eines Übels und die Notwendig- sowie Möglichkeit einer Intervention. Des Weiteren handelt es sich bei präventiven Interventionen um „vorzeitige Gegenmaßnahmen, die sich auf abstrakte Gruppen von Menschen beziehen.“ (zit. n. Papenkort 2019) Bei den abstrakten Gruppen von Menschen, die Präventionsmaßnahmen beziehen, „handelt es [sich] nicht um konkrete, sondern um abstrakte oder statistische Gruppen, theoretisch um soziale Kategorien. Sie existieren nur durch vorher definierte Merkmale bzw. als theoretisches Konstrukt und werden in praktischer Hinsicht auch, quer durch alle Interventionsarten, ‚Zielgruppen‘ oder, insbesondere im Zusammenhang bestimmter präventiver Interventionen, ‚Risikogruppen‘ genannt.“ (zit. n. Papenkort 2019)

Das zentrale Ziel der Prävention ist in erster Linie die Abwesenheit von Möglichkeiten, aus denen sich Übel ergeben können. Folglich widmet sich die Zielsetzung dem Schutz der Kinder und Jugendlichen und deren Sicherheit vor Gefahren. Dabei dient die Prävention sowohl der sozialen als auch der inneren Sicherheit. „Das Ziel um Schutz und Sicherheit, also der Abwesenheit von Gefahr, kann zum Ziel einer allgemeinen Abwesenheit von Gefährlichkeit erweitert werden und wird es nicht selten.“ (zit. n. Papenkort 2019)

„Präventive Interventionen können a) nach dem Zeitpunkt, b) der Reichweite und c) dem Ansatzpunkt der Maßnahmen unterschieden werden, wobei die Kriterien des Zeitpunkts

und der Reichweite eng miteinander zusammenhängen.“ (zit. n. Papenkort 2019) Die Form der Prävention, die sich nach dem Zeitpunkt richtet, teilt sich in die primäre, sekundäre und tertiäre Prävention. Die primäre Prävention erfolgt vor dem Eintritt eines Übels. Die sekundäre Prävention erfolgt kurz vor sowie kurz nach Eintritt eines Übels. Die tertiäre Prävention erfolgt „nach entsprechenden korrekativen Interventionen, um einen erneuten Eintritt, eine chronische Verstetigung oder unerwünschte Nebenwirkungen zu verhindern.“ (zit. n. Papenkort 2019)

Eine weitere Form der Prävention bezieht sich auf die Reichweite präventiver Maßnahmen. Diese lässt sich in die universale, selektive und indizierte Prävention dreiteilen. Die universale Prävention hat eine flächendeckende Reichweite, die sich räumlich, ganzheitlich oder in Teilen auf ganze Bevölkerungen oder alle Mitglieder einer Organisation beziehen lässt. „Mit der selektiven und indizierten Prävention erfolgen die präventiven Maßnahmen mehr oder minder eingeschränkt bzw. punktuell.“ (zit. n. Papenkort 2019) Während sich die selektive Prävention an Risikogruppen innerhalb von Populationen richtet, gilt die indizierte Prävention für Zielgruppen, bei denen sich bereits erste Symptome von Übeln zeigen. (vgl. Papenkort 2019)

Die dritte Form der Prävention richtet sich nach dem Ansatzpunkt präventiver Interventionen. Dabei wird zwischen der Verhaltens- und der Verhältnisprävention unterschieden. „Die Verhaltensprävention bezieht sich unmittelbar auf den einzelnen Menschen (...)“ und dessen individuelles Verhalten. (zit. n. Bundesministerium für Gesundheit 2019) Sie ist personenzentriert und „(...) zielt auf die Beeinflussung des Verhaltens von Individuen und Gruppen, beispielsweise durch Weiterbildungsprogramme, Lebenskompetenzförderung und Persönlichkeitsstärkung.“ (zit. n. Knöllner 2018) Die Verhältnisprävention dagegen bezieht insbesondere die Lebens- und Arbeitsverhältnisse der Adressat*innen in die Präventionsmaßnahmen mit ein. (vgl. Bundesministerium für Gesundheit 2019) Sie berücksichtigt die Lebensbedingungen und -umstände der Individuen und ist als umgebungsorientierte Prävention zu verstehen. Die Verhältnisprävention zielt auf die Gestaltung gesellschaftlicher Strukturen und deren Rahmenbedingungen ab.

„Die Mittel der Prävention sind vielfältig. Auf einer mittleren Abstraktionsebene kann man nach Art und Ansatzpunkt der Maßnahmen strukturelle, kommunikative und physische Mittel unterscheiden.“ (zit. n. Papenkort 2019) Die strukturellen Mittel beziehen sich auf Entscheidungen und setzen an entsprechenden Entscheidungsverhältnissen an. Die genannten Entscheidungen sind politischer Natur. Es handelt sich dabei um legislative und exekutive Entscheidungen im Land, vor Ort oder in Organisationen. „Kommunikative Mittel beziehen sich auf das Verhalten und haben bei der medienvermittelten

Massenkommunikation den Charakter von Aufklärung, bei der direkten und der medienvermittelten Individualkommunikation und der direkten Gruppenkommunikation den Charakter von Beratung oder Erziehung/Bildung.“ (zit. n. Papenkort 2019) Die physischen Maßnahmen sind das dritte Präventionsmittel. Von diesem Mittel wird vordergründlich in der Medizin, in Form von physikalischen und chemischen Einwirkungen auf den Körper des Menschen, Gebrauch gemacht. (vgl. Papenkort 2019)

Für die Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen muss Gewissheit über die Ursachen und Folgen von Übeln bestehen. Nur so kann deren Verhinderung bewirkt werden. Dabei wird die Fähigkeit vorausgesetzt, zukünftige (negative) Entwicklungen mit hinreichender Sicherheit vorhersagen zu können. Dazu erfordert es Wissen über Mittel und Maßnahmen, die diese Entwicklungen verhindern bzw. abschwächen können. (vgl. Papenkort 2019)

„Prävention gilt in der Sozialen Arbeit gewöhnlich als unproblematische und bessere Alternative zu nachträglichen Reaktionen auf bereits manifeste und verfestigte Problemlagen.“ (zit. n. Scherr 2018, S. 1013) Durch Präventionsmaßnahmen kann mit Gefahren, Schädigungen, Unsicherheiten, Problemen, Konflikten und allgemein unerwünschten Entwicklungen rational und vorausschauend umgegangen werden. (vgl. Wohlgemut 2009, S. 12) Im Gegensatz zum reaktiven sozialpädagogischen Handeln dienen Präventionsmaßnahmen der vorbeugenden, aktiven Gestaltung von Lebensbedingungen. Es geht nicht darum, Problemlagen zu identifizieren und entsprechende Hilfen anzubieten, sondern ihnen durch das eigene Agieren und Gestalten von Maßnahmen zuvorzukommen. Die Prävention ermöglicht der Sozialen Arbeit innovative Entwicklungsperspektiven fernab ihres Images als Eingriffs- und Kontrollinstanz. Auch im betriebswirtschaftlichen Sinne kommt der Prävention eine nachhaltige Bedeutung zu: durch die Vorbeugung von Ereignissen werden mit weniger oder gleichem Aufwand bessere Effekte erzielt als bei therapeutischen Maßnahmen, Sanktionierungen oder Schadensausgleichen. Es ist finanziell günstiger, einem Ereignis vorzubeugen als es zu bearbeiten. (vgl. Wohlgemut 2009, S. 12)

Prävention gilt als eine Strukturmaxime der Kinder- und Jugendhilfe, also als ein zentrales handlungsleitendes Prinzip. (vgl. Scherr 2018, S. 1013) Prävention kann als Bestandteil einer lebensweltorientierten Kinder- und Jugendhilfe verstanden werden, deren Ziel es ist, „Bedingungen des Aufwachsens zu schaffen, die der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und selbstbestimmungsfähigen Subjekten ihrer Lebenspraxis zuträglich sind.“ (zit. n. Scherr 2018, S. 1021) Dabei ist die zentrale Aufgabe der Prävention die Schaffung lebenswerter und stabiler Verhältnisse, die Konflikte und Krisen vermeiden. Zusätzlich werden den Adressat*innen vorbeugende

Hilfen im Fall von Situationen bereitgestellt, die belastend und potenziell mit der Entstehung von Krisensituationen einhergehen. (vgl. Scherr 2018, S. 1021) Es gibt Problemlagen, die sich durch späte Interventionen nur mit der Zuhilfenahme aufwändiger Maßnahmen bearbeiten, oder gar nicht mehr beeinflussen lassen. Daraus ergibt sich der Grundgedanke der Prävention: es muss rechtzeitig Sorge dafür getragen werden, dass sich eine Problemlage nicht entwickelt, bevor sie sich aufgrund biografischer und/oder sozialer Verfestigungen nur noch schwerlich bearbeiten lässt. (vgl. Scherr 2018, S. 1013)

Inwiefern gegenwärtiges Handeln in präventiver Absicht die in Zukunft erwünschte Wirkung erzielt, ist ungewiss. Die als negativ bewerteten Entwicklungen können verhindert, vermindert oder verzögert werden. „Das erwünschte Resultat kann nur als mögliche Wirkung verstanden werden.“ (zit. n. Papenkort 2019) Nur in den seltensten Fällen gibt es einen direkten und einfachen Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung. Auch ist unsicher, welche spezifischen Problemlagen vorausschauend verhindert werden müssen. Die Eindeutigkeit präventiver Zielsetzungen ist nicht mit Sicherheit gegeben. Deshalb eignen sich Präventionskonzepte, die fernab des Versuchs der Verhinderung problematischer Zukunftszustände auf die Befähigung der Adressat*innen zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung in der Gegenwart abzielen. (vgl. Scherr 2018, S. 1014) Die Prävention kann zur Herstellung sozialer Bedingungen führen, „(...) die dazu beitragen, dass Individuen in der Lage sind, auf selbstschädigende und sozial nicht akzeptable Praktiken zu verzichten.“ (zit. n. Scherr 2018, S. 1023) Der Erfolg präventiver Interventionen hängt zudem maßgeblich von deren Annahme und Umsetzung dieser durch die Adressat*innen ab. (vgl. Papenkort 2019)

3.1 Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche

Als negativ bewertete Entwicklungen treten in vielfacher Gestalt auf. Deshalb ist das Spektrum von Präventionsangeboten weit gefächert. Bevor unter Punkt (3.2) auf die Gewaltprävention als zentrales Präventionskonzept dieser Arbeit eingegangen wird, stellt dieses Kapitel zwei ausgewählte Präventionsangebote vor, die sich an Kinder und Jugendliche richten: die Gesundheitsprävention und die Extremismusprävention. Obwohl es sich hierbei um zwei für sich stehende Konzepte handelt, lassen sich die beiden Gebiete mit der Gewaltprävention verknüpfen.

Die Gesundheitsprävention, auch als Gesundheitsförderung bekannt, schafft „(...) wichtige Voraussetzungen für die körperliche und psychische Gesundheit wie auch für die Vermeidung lebensstilbedingter Erkrankungen im Erwachsenenalter (...).“ (zit. n. BZgA 2023) Die Maßnahmen der Gesundheitsprävention setzen an den individuellen Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen an und beachten sowohl die subjektiven

Verhaltensweisen als auch die jeweiligen Rahmenbedingungen, die die Lebenswelten der Betroffenen ausmachen. Fachkräfte, die beispielsweise in den Feldern der Frühpädagogik, der Kindertagesbetreuung sowie der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, fungieren als Mittlerkräfte für gesundheitsfördernde Maßnahmen im Rahmen der Gesundheitsprävention. (vgl. BZgA 2023) Die Gesundheitsprävention fasst die Gesundheitserziehung mit Kindern und Jugendlichen mit ein. Die Gesundheitserziehung umrahmt Lern- und Kommunikationsmöglichkeiten, innerhalb derer gesundheitliche Wissensvermittlung sowie die Förderung von Motivation, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Selbstwirksamkeitsüberzeugungen einbezogen sind. Die Gesundheitserziehung „(...) zielt somit direkt auf die Förderung personaler Fähigkeiten und wird als komplementäre Strategie zur Veränderung von gesundheitsrelevanten Politikbereichen verstanden.“ (zit. n. Nöcker 2017) Die Gesundheitserziehung ist eine Strategie der Verhaltensmodifikation. Ihr Erfolg bemisst sich am Grad der Gesundheitskompetenz, die die Kinder und Jugendlichen aufweisen. Die Gesundheitskompetenz soll darauf ausgerichtet sein „(...) das individuelle Vermögen von Individuen zu fördern, Zugang zu und Gebrauch von Gesundheitsinformationen so zu gestalten, dass angemessene Gesundheitsentscheidungen getroffen werden.“ (zit. n. Nöcker 2017) Die Gesundheitserziehung beruht auf einem weiten und unspezifischen Erziehungsbegriff, welcher die Gesamtheit wissenschaftlich begründeter Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen umfasst. Die Angebote und Aktivitäten der Gesundheitserziehung richten sich insbesondere an Familien sowie Erziehungs- und Gesundheitseinrichtungen. Die Adressat*innen sollen zu gesundheitsgerechtem Verhalten angeleitet werden. Die Hauptzielgruppen der Gesundheitserziehung sind Kinder, Jugendliche und deren Eltern. Thematisch vermittelt die Gesundheitserziehung „(...) medizinisch begründetes Gefährdungs- und Krankheitswissen“ im Sinne gesundheitlicher Risikofaktoren (Tabakkonsum, Alkoholkonsum, Fehlernährung, Bewegungsmangel, genetische Faktoren, umweltbezogene Faktoren). (zit. n. Nöcker 2017) Das Themenspektrum der Gesundheitserziehung ist breit gefasst, es erstreckt „ (...) sich von der Vermeidung von Alkoholmissbrauch über Drogenerziehung, Sexualerziehung, Unfallverhütung bis hin zur Zahngesundheit nahezu über alle relevanten gesundheitlichen Problembereiche (...).“ (zit. n. Nöcker 2017) Praktisch findet die Gesundheitserziehung ihre Umsetzung in verschiedenen Programmen und Projekten sowie in den Lernmaterialien von erzieherischen und schulischen Institutionen. Das Individuum steht im Mittelpunkt der Gesundheitserziehung. Das Erziehungskonzept stellt den zentralen Leitgedanken dar, der die Herstellung und den Erhalt von Gesundheit anstrebt. Im Rahmen des Gesundheitsgedankens sollen zudem

psychosoziale Kompetenzen und lebenspraktische Fähigkeiten gefördert werden. (vgl. Nöcker 2017)

Die „Extremismusprävention ist ein wichtiger Baustein einer demokratischen Gesellschaft“ (zit. n. (A) Demokratie leben! 2023) Politisch oder religiös motivierter Extremismus gefährdet die Demokratie. Die freiheitlichen Grundwerte und Grundordnungen werden missachtet, weshalb die Extremismusprävention eine entscheidende Rolle bei der Verteidigung der demokratischen Gesellschaft darstellt. „Bestrebungen bzw. Einzelpersonen, die den demokratischen Verfassungsstaat und seine fundamentalen Werte, seine Normen und Regeln ablehnen, werden als extremistisch bezeichnet.“ (zit. n. BMI 2023) Extremist*innen wollen eine ihren Vorstellungen gerecht werdende Ordnung erschaffen und die freiheitliche demokratische Grundordnung durch diese ersetzen. In vielen Fällen wird Gewalt zur Durchsetzung der extremistischen Ziele angewandt. Die aggressivste und militanteste Form des Extremismus ist der Terrorismus. (vgl. BMI 2023) Die Extremismusprävention widmet sich der Unterbindung des Anschlusses von Menschen an extremistische Gruppierungen sowie der Deradikalisierung von Extremist*innen. Des Weiteren unterstützt sie diese beim Austritt aus der extremistischen Szene. Diese Maßnahmen leisten einen zentralen Beitrag zur Verhinderung von Radikalisierungen und bieten Extremist*innen die Rückkehr in die demokratische Gesellschaft an. (vgl. BMI 2023) „Damit Extremismus der Nährboden entzogen wird, braucht es ein vielfältiges und komplexes Vorgehen auf unterschiedlichen Ebenen.“ (zit. n. (A) Demokratie leben! 2023) Im Vordergrund der Extremismusprävention stehen Dialog und Austausch. „Eine wichtige Zielgruppe bilden Personen, die bereits radikalisiert sind und sich extremistischen Gruppen angeschlossen haben. Um sie zum Ausstieg zu motivieren und auf diesem langen Weg zu unterstützen, gibt es eine professionelle Begleitung.“ (zit. n. (A) Demokratie leben! 2023) Bei dieser Zielgruppe handelt es sich zentral auch um gefährdete oder radikalisierte Jugendliche. (vgl. (B) Demokratie leben! 2023) Auf der anderen Seite wenden sich extremismuspräventive Angebote an Personen, die unmittelbar der Gefahr durch Extremismus ausgesetzt sind. „Auch für Bezugspersonen und Angehörige von Menschen, die sich radikalisieren beziehungsweise radikalisiert haben, sind Präventionsprogramme wichtige Ansprechpartner.“ (zit. n. (A) Demokratie leben! 2023) Die Extremismusprävention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die Umsetzung in Politik, Zivilgesellschaft und professionellen Programmen und Initiativen findet. (vgl. (A) Demokratie leben! 2023) „Dabei ist es wichtig, lokal anzusetzen und den Betroffenen in ihrem persönlichen Lebensumfeld Hilfestellung und Rat anzubieten.“ (zit. n. BMI 2023) Ergänzend zu den Präventionsmaßnahmen gibt es Aussteigerprogramme für Extremist*innen. „Diese bieten Hilfesuchenden eine Vielzahl individueller und

unterstützender Maßnahmen, mit dem Ziel, den Ausstieg aus der extremistischen Szene zu fördern und zu begleiten.“ (zit. n. BMI) Die Extremismusprävention wirkt Radikalisierungsprozessen entgegen und setzt im sekundären und tertiären Präventionsbereich an. „Innovative Ansätze und Methoden sollen vertrauensvolle und belastbare Zugänge für die pädagogische Arbeit mit ihnen [= den Betroffenen] herstellen.“ (zit. n. (B) Demokratie leben! 2023) Die Projekte im Rahmen der Extremismusprävention richten sich auch an Professionelle in den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, um sie bei der Kompetenzstärkung im Umgang mit extremistischen Strömungen zu unterstützen. Themen im Feld der Extremismusprävention sind: Rechtsextremismus, islamischer Extremismus, linker Extremismus, Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe sowie das Phänomen der übergreifenden Prävention. (vgl. (B) Demokratie leben! 2023)

Die Extremismusprävention geht mit der Demokratieförderung einher. Im Rahmen der Demokratieförderung und politischen Bildung können Kinder und Jugendliche ihre Rechte auf soziale und politische Teilhabe sowie Mitbestimmung verwirklichen. In entsprechenden Projekten geht es um „(...) grundlegende Prinzipien wie Gleichwertigkeit, Rechtsstaatlichkeit und den Schutz der Menschenrechte.“ (zit. n. (B) Demokratie leben! 2023) Weitere Ausführungen zur politischen Bildung mit Kindern und Jugendlichen finden sich unter Punkt (4.1).

3.2 Gewaltprävention

„Gewaltprävention ist ein Oberbegriff für Initiativen und Maßnahmen zur Vorbeugung und Prävention gewalttätiger Auseinandersetzungen, die Kinder im Umgang mit Konflikten schulen und zur Vermeidung und Bewältigung von Gewalterfahrungen befähigen sollen.“ (zit. n. Sicher-Stark-Stiftung e.V. 2023) Sie hat das allgemeine Ziel, Gewalt zu vermeiden (vgl. (A) Diener 2023) oder zumindest die Reduktion dieser zu bewirken. „Im erzieherischen Jugendschutz befähigt Gewaltprävention Kinder und Jugendliche, ihre Bedürfnisse auch in Konfliktsituationen so zu leben, dass weder andere, noch sie selbst, zu Schaden kommen.“ (zit. n. Aktion Jugendschutz 2023)

Die Gewaltprävention mit Kindern und Jugendlichen wird im Rahmen von Präventionstrainings durchgeführt. Diese helfen ihnen dabei, sich selbst und andere vor Gewalt zu schützen sowie Konflikte ohne Gewalt zu lösen. (vgl. (A) Diener 2023) Die Präventionskonzepte sind ursachenorientiert, langfristig und kontinuierlich angelegt. Dabei arbeiten Jugendhilfe, Schule, Polizei, Kommunen, Eltern und weitere gesellschaftliche Gruppen zusammen. (vgl. Aktion Jugendschutz 2023)

Gewaltpräventive Maßnahmen geben Orientierung und spenden Zuversicht. „Ein zentraler Aspekt der Gewaltprävention ist die Förderung von Konfliktfähigkeit und die

lösungsorientierte faire Konfliktbearbeitung.“ (zit. n. Aktion Jugendschutz 2023) Die Gewaltprävention beruht auf der Annahme, dass es Handlungsmöglichkeiten gegen Gewalt gibt, die diese vorbeugen können. Des Weiteren besteht die Annahme, dass eine negative Gewaltentwicklung einsetzen könnte, sofern ihr nicht präventiv begegnet wird. „Gewaltprävention umfasst vier zentrale Bereiche: [die] Verbesserung der sozialen Qualität der Einrichtung, [die] Etablierung und Verdeutlichung von Regeln und Normen des Zusammenlebens, [das] Handeln in akuten Gewaltsituationen, [der] Umgang mit Konflikten, [und der einhergehende] Aufbau eines in der Einrichtung etablierten Konfliktmanagementsystems.“ (zit. n. Knöllner 2018) Gewalt kann als gesellschaftliches Spannungsfeld angesehen werden, welches durch pädagogische Fachkräfte bewältigt werden muss. Im Sinne der Gewaltprävention sollen Konflikte, Spannungen und Aggressionen vorgebeugt sowie nachhaltig bearbeitet werden.

Eine bewehrte Strategie der Gewaltprävention ist das Festlegen von Verhaltensregeln in Form eines Verhaltenskodex. Damit die Regeln eingehalten werden, werden sie zusammen mit den an der Präventionsmaßnahme beteiligten Kindern und Jugendlichen erarbeitet. Aus dieser partizipativen Vorgehensweise entspringt grundsätzlich eine hohe Akzeptanz der Regeln. Der Verhaltenskodex bietet den Kindern und Jugendlichen bei Einhaltung Schutz, Sicherheit, Orientierung, Halt und gute Voraussetzungen für das soziale Miteinander. Beständigkeit und Orientierung lassen sich durch das Setzen klarer Grenzen für Kinder und Jugendliche verwirklichen. (vgl. Knöllner 2018)

Im Sinne der Gewaltprävention wird bei Kindern und Jugendlichen ein Bewusstsein dafür geschaffen, dass keine Grenzverletzungen von Erwachsenen ausgehen dürfen. Dabei trainiert sie die Kinder und Jugendlichen, „Nein!“ sagen zu können und klare Grenzen zu ziehen. Diese Übungen fördern das Körperbewusstsein und können Missbrauch vorbeugen. Gleichzeitig wird den Kindern und Jugendlichen ihr Recht bewusst gemacht, allein über ihren Körper entscheiden zu dürfen. „Nein sagen stärkt das Selbstbewusstsein, hilft in der Entwicklung des eigenen Willens und der Wahrnehmung eigener Bedürfnisse und ist Voraussetzung für ein autonomes Leben.“ (zit. n. Knöllner 2018) Es ist sinnvoll, gewaltpräventive Maßnahmen früh anzusetzen. „Früh“ bezieht sich dabei sowohl auf den Zeitpunkt als auch auf das Alter der Kinder und Jugendlichen. „Je früher die Prävention greift, desto höher sind die Erfolgsaussichten.“ (zit. n. Knöllner 2018) Die frühe Kindheit prägt einen Menschen sein Leben lang. Setzt die Gewaltprävention bereits dort an, werden das Bewusstsein für die Thematik und die Persönlichkeitsentwicklung der Einzelnen von früh an gefördert und gestärkt.

Ein weiterer wichtiger Aspekt für die Wirksamkeit gewaltpräventiver Maßnahmen ist ein entsprechendes Umfeld, in dem Strukturen bestehen, die die Umsetzung von Prävention

ermöglichen. „Dazu gehören beispielsweise Streitschlichter-Programme, Anti-Mobbing-Programme, Selbstbehauptungsprogramme, Sozialkompetenzprogramme, [die] Förderung sozialer Kontakte, Konfliktlösungs- und Peer-Mediationsprogramme, [das] Stärken stärken, [die] Förderung der Resilienz, Aufstellung klarer Verhaltensregeln, gewaltfreie Kommunikation und eine ansprechende architektonische Gestaltung der Einrichtung.“ (zit. n. Knöller 2018) Wesentliche Schutzfaktoren, die im Zuge gewaltpräventiver Maßnahmen vermittelt und erworben werden können, sind: „die Entwicklung eines positiven Selbstwertgefühls, ein hohes Selbstbewusstsein, Unterscheidung von Selbst- und Fremdwahrnehmung, soziale Kompetenzen, Überzeugungskraft, die Fähigkeit Konflikte zu lösen, die Unterscheidung von guten und schlechten Gefühlen einerseits und konstante und verlässliche Beziehungen zu Bezugspersonen andererseits.“ (zit. n. Knöller 2018) Die Gewaltprävention beherbergt verschiedene Bereiche und Ansätze, weshalb es sinnvoll ist, Netzwerkarbeit mit weiteren Einrichtungen und externen Partner*innen zu leisten.

Die Gewaltprävention lässt sich in Anlehnung an die Ausführungen unter Punkt (3.) in primäre, sekundäre und tertiäre Präventionsmaßnahmen differenzieren. Synonym zu der Tertiärprävention, deren Maßnahmen auf bereits vorhandene Problemlagen bzw. normabweichendes Verhalten reagieren, wird auf dieser Ebene auch von Intervention gesprochen. Die Begründung liegt im Präventionsgedanken. Präventionsmaßnahmen sollen einer negativen Entwicklung vorbeugen. Im Sinne der Tertiärprävention ist die Negativentwicklung bereits eingetreten, ihre Bearbeitung richtet sich folglich „auf die Bearbeitung bereits vorhandener manifester Störungen (...)“ und wird unter den Interventionsbegriff gefasst. (zit. n. Melzer et al. 2011, S. 159) Dabei richten sich die Interventionen an Personen, die bestimmte Risikomerkmale aufweisen. (vgl. Melzer et al. 2011, S. 160) Maßnahmen im Sinne der Tertiärprävention werden ergriffen, um die Rückfälligkeit zu einer bereits eingetretenen Störung zu verhindern. (vgl. Knöller 2018) Die Maßnahmen der Sekundärprävention richtet sich an Personengruppen, deren normabweichendes, in diesem Fall gewalttätiges, Verhalten sich noch nicht manifestiert hat. Die Sekundärprävention bezieht sich auf solche Gruppen, die speziellen Risiken ausgesetzt sind, z.B.: „gestörte Familienverhältnisse, Stress, Missbrauch; demographische Risiken: Geschlecht, Ethnizität, Arbeitslosigkeit, Armut; Umweltrisiken: soziale Brennpunkte, Kriminalität.“ (zit. n. Melzer et al. 2011, S. 160) Die davor angesiedelte Primärprävention „bezeichnet pädagogisches Handeln und Beratung zur Vermeidung von Normabweichung.“ (zit. n. Melzer et al. 2011, S. 159) Die Primärprävention ist unspezifisch, sie richtet sich durch ihren allgemeinen Präventivcharakter an keine speziellen, dementsprechend zuvor undefinierte Problemgruppen. (vgl. Melzer et al. 2011, S. 160) Sie „strebt die Verhinderung von

Gewalt im Vorfeld an“ (zit. n. Knöller 2018) Im Sinne der Primärprävention handelt es sich um Maßnahmen, die vor dem Eintreten einer Störung einsetzen. (vgl. Knöller 2018)

Auf der Ebene der Primärprävention sind die allgemeinen Ziele gewaltpräventiver Maßnahmen die Förderung und Stabilisierung des Selbstwertgefühls bzw. des Vertrauens auf andere Personen, die Anerkennung körperlicher Integrität von Kindern und Jugendlichen sowie die Verstärkung von prosozialen Einstellungen sowie Kommunikations- und Interaktionskompetenzen. (vgl. Melzer et al. 2011, S. 161) Die Anzahl zukünftiger Gewaltanwendungen soll vermindert werden. Dafür werden erzieherische, beratende, therapeutische oder bauliche Maßnahmen angewandt. Als Beispiel für die primäre Prävention sind Präventionsprogramme zu benennen, die Kinder und Jugendliche zum sozialen Umgang miteinander befähigen, sie für die Auseinandersetzung mit Konfliktsituationen stärken und Übergriffe vermeiden sollen. (vgl. Knöller 2018) Die Ebene der Sekundärprävention hat sich die „Immunsierung potenzieller Opfer und Täter durch Bereitstellung einer spezifischen Infrastruktur oder durch Trainingsmaßnahmen“ zum zentralen Ziel der Maßnahmen gesetzt. (zit. n. Melzer et al. 2011, S. 161) Die sekundäre Prävention greift dann mit Maßnahmen ein, wenn sich bereits erste Gewalttendenzen gegen oder unter Kindern und Jugendlichen ergeben. Diese „Maßnahmen können sein: Anti-Aggressions-Therapien, Anti-Gewalt-Training[s], Verhaltenstraining[s], [das] Erlernen von Verhaltensregeln, [und] Sozialkompetenz-Training[s].“ (zit. n. Knöller 2018) Durch vorbeugende Maßnahmen und Kompetenzförderungen hat die sekundäre Prävention das Ziel der Minderung der Anzahl von bestehenden Gewaltfällen. (vgl. Knöller 2018) Die Tertiär- bzw. Interventionsebene verfolgt das Ziel, „Maßnahmen der Besserung und Resozialisierung bei manifesten Problemen“ gezielt anzuwenden, um in gewaltsame Praktiken einzugreifen, die sich bei Gruppen mit entsprechenden Risikomerkmale äußern. (zit. n. Melzer et al. 2011, S. 161) Zudem werden „therapeutische Verfahren zur Bewältigung von Problemsituationen eingeleitet. (zit. n. Melzer et al. 2011, S. 161) „Hierzu gehören die Resozialisierung, der Täter-Opfer-Ausgleich, soziale Trainingskurse oder andere ambulante Angebote.“ (zit. n. Knöller 2018)

Als Zielgruppen und Orte gewaltpräventiver Maßnahmen werden von Melzer et al. Familien, Schulen und Gleichaltrigengruppen benannt. In Familie und Schule wird im Sinne der Primärprävention Gewaltlosigkeit als Erziehungsstil und Erziehungsziel angestrebt. Die Kooperation beider Sozialisationsinstanzen wird betont. Durch die praktische Umsetzung der gewaltfreien Austragung von Konflikten sowohl in der Familie als auch in der Schule und folglich in der Gesellschaft, werden die Instanzen ihrer Vorbildfunktion gerecht. (vgl. Melzer et al. 2011, S. 161) In den Familien werden

gewaltpräventive Maßnahmen primär durch die Familienbildung, die Vernetzung von Familien und den Kinderschutz umgesetzt. In der Schule dient die Gewaltprävention primär der Verbesserung des Schulklimas und der Lernkultur. Unterrichtseinheiten und Lebensbewältigungsprogramme, sowie die Förderung des sozialen Lernens, sind Maßnahmen der Primärprävention von Gewalt. (vgl. Melzer et al. 2011, S. 161) In den Gleichaltrigengruppen sollen die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit sowie die Etablierung von Kinder- und Jugendparlamenten die Primärprävention von Gewalt ermöglichen. Zu Gunsten der Gewaltprävention sollen Kinder- und Jugendgruppen in jegliche Entscheidungsprozesse miteinbezogen, also partizipiert werden. (vgl. Melzer et al. 2011, S. 161)

Die Sekundärprävention von Gewalt im Rahmen der Familie erfolgt durch „prophylaktische Maßnahmen der Unterstützung und Beratung von Familien in Settings mit erhöhten Risikokonstellationen“ (zit. n. Melzer et al. 2011, S. 161) Die Umsetzung erfolgt durch den Einsatz von Familienhelfer*innen und der aufsuchenden Elternarbeit. Im Schulkontext gibt die sekundäre Gewaltprävention Handlungsempfehlungen im Umgang mit Unterrichtsstörungen an die Fachkräfte weiter. Dabei werden spezifische Ansätze, z.B. zur Jugendarbeit, vermittelt. Den Schüler*innen werden Hilfestellungen beim Nachholen von Schul- und Berufsabschlüssen gegeben. Für Gleichaltrigen-Risikogruppen werden Maßnahmen im Sinne der sekundären Gewaltprävention in Kinder- und Jugendwohngruppen sowie in Kinderschutzzentren umgesetzt. (vgl. Melzer et al. 2011, S. 161) Im Fall von Gewalt werden den betroffenen Familien Interventionen der Erziehungs- und Familienhilfe angeboten und gestellt. Die Intervention von Gewalt an Schulen umfasst pädagogische Trainings für Täter*innen und Opfer. Gleichaltrigengruppen werden Gruppenangebote, wie z.B. Täter- und/oder Opferselbsthilfegruppen nahegelegt. (vgl. Melzer et al. 2011, S. 161)

Ein weiterer Präventionsansatz, der unterschiedliche Ziel- und Adressat*innengruppen in seine Überlegungen miteinbezieht, unterteilt sich in die universelle, selektive und indizierte Ebene. (vgl. Knöller 2018)

Die universelle Prävention umfasst „vorbeugende Maßnahmen für die Gesamtpopulation beziehungsweise Segmente der Bevölkerung zur Verhinderung künftiger Probleme.“ (zit. n. Knöller 2018) Die universelle Gewaltprävention soll das Auftreten gewalttätigen Handelns verhindern bzw. dessen Wahrscheinlichkeit reduzieren. „Das können Programme zur Förderung der Lebenskompetenzen von Kindern und Jugendlichen sein, aber auch Vorträge, die der Prävention dienen beziehungsweise Informationsmaterialien.“ (zit. n. Knöller 2018) Die Maßnahmen dienen der Erzeugung gewaltpräventiver Bedingungen. (vgl. Knöller 2018)

Eine stärkere Wirkung als die universelle Prävention zeigt die selektive Prävention. Sie richtet sich pointiert an eine Risikogruppe. Dadurch können die entsprechenden Maßnahmen gezielt auf die Gruppe zugeschnitten werden und durch beispielsweise Beratungsgespräche oder die zur Verfügungstellung von individuell relevanten Informationen am persönlichen Bedarf anknüpfen. „Bei der selektiven Prävention in Einrichtungen liegen die Schwerpunkte in der Krisenintervention und dem frühzeitigen Erkennen von Kindern mit Problemen (Risikogruppe), um geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.“ (zit. n. Knöllner 2018)

Die indizierte Prävention bietet „geeignete vorbeugende oder therapeutische Maßnahmen für Kinder [und Jugendliche an], die bereits ein Risikoverhalten aufweisen.“ (zit. n. Knöllner 2018) Die Übergänge aller drei Ebenen dieses Präventionsansatzes sind fließend und bauen aufeinander auf. (vgl. Knöllner 2018)

Ein weiterer Ausgangspunkt des Präventionsgedankens ist der Mehr-Ebenen Ansatz. Dieser ist personenzentriert, familienbezogen und bezieht erzieherische bzw. schulische Institutionen und das soziale Umfeld der Kinder und Jugendlichen mit ein. „Maßnahmen zur Gewaltprävention sollten nach dieser Theorie idealerweise auf folgenden Ebenen ansetzen: Der individuellen Ebene (Konfliktfähigkeit der Person), der Gruppenebene (Konfliktfestigkeit der Gruppe) und der Systemebene (Konfliktkultur der Einrichtung).“ (zit. n. Knöllner 2018) Der Mehr-Ebenen Ansatz umfasst Programme wie beispielsweise „Gruppentrainings, Fortbildungen und Beratungen, Coachings, Mentorenprogramme, [die] Förderung geistiger Fähigkeiten, Verbesserung des Sozialklimas, Elternpartizipation.“ (zit. n. Knöllner 2018)

„Gewaltprävention ist so gesehen kein Set von Maßnahmen, Modellen und Projekten im Nahbereich von Kindern und Jugendlichen, sondern eine gesamtgesellschaftliche Strategie der Demokratisierung und Zivilisierung. Erst in dieser Einbettung machen die Einzelmaßnahmen Sinn, und erst in diesem Kontext können die Einzelmaßnahmen auch auf ihren Beitrag für eine Zivilisierung und Demokratisierung von Gesellschaft geprüft werden.“ (zit. n. Knöllner 2018)

4. Bildungsarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe

„Bildung meint im Ergebnis einen Zustand, in dem der Mensch selbstverantwortlich fähig ist, sein Leben erfolgreich zu gestalten. Das betrifft die personale (Innen-)-Perspektive ebenso wie die gesellschaftliche (Außen-)-Perspektive. Dazu gehören Sachwissen, praktische Handlungskompetenzen, emotionale Kompetenzen und die Fähigkeit der Selbstreflexion, also Orientierungswissen.“ (zit. n. Ermert 2009) In ihrer Prozesshaftigkeit hat die Bildung drei zentrale Funktionen: junge Erwachsene auf ihre Berufstätigkeit vorzubereiten, politische und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und zu der Persönlichkeitsbildung beizutragen. (vgl. Ermert 2009)

Der Bildungsauftrag der Sozialen Arbeit ergibt sich insbesondere aus dem Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft, Bildung und Lebenschancen. Bildungsprozesse im Rahmen der Sozialen Arbeit dienen der Gewinnung von Lebenskompetenzen für die Menschen, die sich in belastenden Lebenssituationen befinden. Bildungsvorgänge sind im gesamten Spektrum der Berufsfelder der Sozialen Arbeit vorzufinden und richten sich an Menschen jeden Alters. (vgl. Treptow 2006, S. 49) Der Zugang zu Bildung ist mitunter eine soziale Frage und hat Auswirkungen auf die Lebensführung und Lebensbewältigung der Menschen, auf die Qualität der Beziehungen, die sie zueinander haben und somit auf die Qualität des gesamten Gemeinwesens. Artikel 14 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union formuliert das Recht auf Bildung, welches jeder Person zukommt. Der Bildungsstand ist von elementarer Bedeutung für die Selbsthilfe der Menschen auf gesundheitlicher, materieller und kommunikativer Ebene. „Es gibt einen Zusammenhang von Bildung und Hilfe“, wobei die Hilfe einen zentralen Stellenwert im Profil der Sozialen Arbeit hat. (zit. n. Treptow 2006, S. 50) Nicht nur für die eigene Helferkompetenz, sondern auch, um kompetente Hilfen anbieten zu können, sind qualifizierende Bildungsvoraussetzungen von Nöten. Dabei geht es sowohl um allgemein kognitive und instrumentelle Fähigkeiten als auch „(...) moralisch-ethische Haltungen der Verantwortung und des angemessenen Umgangs mit Gefühlen wie Sorge, Mitleid, Abwehr [und] eigenem Leid.“ (zit. n. Treptow 2006, S. 50) Der Zusammenhang zwischen Bildung und Hilfe erstreckt sich über alle Handlungsfelder der Sozialen Arbeit und somit über den gesamten Lebenslauf ihrer Adressat*innen. „Bildung im sozialpädagogischen Sinne zielt auf die Unterstützung von Adressaten bei der eigenständigen Gestaltung der Lebenskompetenz, und zwar im Kontext der Ausweitung und Differenzierung kognitiver und emotionaler Fähigkeiten. Sie stehen im Wechselverhältnis der sozialen Beziehungen eines Individuums. Soziale Arbeit hat sich dem entsprechend der Untersuchung und Gestaltung der ‚sozialen Bedingung der Bildung und der Bildungsbedingungen des sozialen Lebens‘ (Paul Natorp) zu widmen.“ (zit. n. Treptow 2006, S. 50) Bildung ist eine Voraussetzung der

Sozialen Arbeit und besetzt somit einen hohen Stellenwert. Dennoch kann sich die Profession nicht ausschließlich über ihren Beitrag zum Bildungsgeschehen identifizieren, wenn sie ihren originären Aufgaben nachkommt. „Der Eigensinn Sozialer Arbeit besteht in der Verbindung zwischen Vermittlung von Bildungs- und Bewältigungsbiografie.“ (zit. n. Treptow 2006, S. 51) Dabei ist die Bewältigung nicht allein von der Leistung des Subjekts abhängig, „sondern von der strukturellen, sozial- und bildungspolitisch hergestellten Rahmung der Lebensläufe.“ (zit. n. Treptow 2006, S. 51) Durch ihre Struktur und Aufgaben begründet sich die Soziale Arbeit als Hilfe zur Lebensbewältigung. Die Soziale Arbeit ist auf die Bildung angewiesen, findet ihren Eigensinn jedoch in „Aufgabenstellungen, die sie als Teil eines Sozialstaates ausweisen, der sich nicht über den Bildungsbezug grundsätzlich zu definieren braucht.“ (zit. n. Treptow 2006, S. 51) Auf Grundlage des Zusammenhangs von Erziehung, Bildung und Betreuung wurden Bildungsräume neben schulischen Einrichtungen geschaffen, die der auf die Institution Schule verengte Aufgabenstellung von Bildung und den auf die Familie verengten Erziehungs- und Betreuungsauftrag entgegentritt. Bildung versteht sich als Kernaufgabe der deutschen Gesellschaft, als Kultur des Aufwachsens und als öffentliche Verantwortung. Im Zuge dessen hat sich der Bildungsauftrag, insbesondere im Sinne der Kinder- und Jugendbildung, auf außerschulische Institutionen ausgeweitet, die auch in das Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit fallen. Vom Bildungsauftrag der Sozialen Arbeit profitieren sowohl Fachkräfte als auch Adressat*innen. (vgl. Treptow 2006, S. 53-54)

„Die Kinder- und Jugendhilfe ist die soziale Infrastruktur des Aufwachsens junger Menschen und der Unterstützung ihrer Familien, die sozialstaatlich regulierte Angebote der Betreuung, Erziehung und Bildung sowie des Schutzes, der Förderung und Beteiligung beinhaltet, mit dem Ziel der individuellen Befähigung zur Entwicklung selbstbestimmter Lebensentwürfe und gemeinwohlorientierter Lebenspraxen sowie der strukturellen Ermöglichung gesellschaftlicher Teilhabe als Ausdruck der Wahrnehmung einer öffentlichen Verantwortung für gleichberechtigte Lebenschancen und den Abbau sozialer Ungleichheiten.“ (zit. n. Böllert 2018, S. 4) Abgeleitet aus dem Wächteramt des Staates bezieht die Kinder- und Jugendhilfe verschiedene Funktionen und (Interventions-)Aufgaben.

Der § 1 Absatz 3 des achten Sozialgesetzbuches beschreibt die grundlegenden Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wie folgt: „Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

„Betreuung, Erziehung und Bildung stellen drei zentrale Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe dar.“ (zit. n. Voigtsberger 2018, S. 244) Die drei Konzepte werden als Trias verstanden und ihr Zusammenwirken als Einheit betont. Dennoch lassen sich zu den einzelnen Konzepten auch eigenständige Diskurse nachvollziehen, anhand derer sich Aufgaben und Funktionen ableiten lassen. Dabei bezeichnen die Aufgaben, was den Adressat*innen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht werden soll. Die Funktionen bestimmen die Bedeutung der Aufgaben für das Zusammenleben in der Gesellschaft sowie ihre Gestaltung. (vgl. Voigtsberger 2018, S. 244)

Zwischen den Konzepten von Bildung und Erziehung besteht ein verwobenes Verhältnis. Dabei werden im Sinne der Bildung nicht nur Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, sondern im Zusammenwirken mit dem Konzept der Erziehung den Kindern und Jugendlichen auch Kompetenzen zur Lebensbewältigung auf Grundlage der Persönlichkeitsbildung mitgegeben. (vgl. Voigtsberger 2018, S. 263) Die Bildung junger Menschen ist nicht allein als Aufgabe schulischer Einrichtungen zu verstehen. Bildung umfasst den Prozess der Entwicklung und Entfaltung von Fähigkeiten, die den Menschen zum Lernen, zur Entwicklung von Leistungspotenzialen, zur Handlungsfähigkeit, zur Problemlösung und zur Gestaltung von Beziehungen befähigen. Für die gelingende Lebensführung und soziale Integration sind auch die Bildungsprozesse innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe von zentraler Bedeutung. Sie entscheidet über die Lebensperspektiven und Teilhabechancen eines jeden jungen Menschen (vgl. Voigtsberger 2018, S. 264) In der Kinder- und Jugendhilfe hat sich ein Bildungsverständnis durchgesetzt, welches „ (...) unterschiedliche – formelle, nicht formelle und informelle – Formen der Bildung integriert und somit der Pluralität vielfältiger Bildungsorte, -gelegenheiten und -zeiten gerecht wird.“ (zit. n. Voigtsberger 2018, S. 264) In diesem Sinne haben sich in der Kinder- und Jugendhilfe, als nicht formeller Bildungsbereich, geplante und gewollte Bildungsprozesse etabliert. „Diese werden

professionell gestaltet, vollziehen sich in der Regel auf freiwilliger Basis und werden zumeist nicht bescheinigt und benotet.“ (zit. n. Voigtsberger 2018, S. 265) Für die Umsetzung des Bildungsauftrags muss sich die Kinder- und Jugendhilfe mit weiteren Sozialisationsinstanzen, etwa der Schule und der Familie, auseinandersetzen. „Entlang heterogener und komplexer Lebenslagen müssen auf der Grundlage der Bedürfnisse und Interessen junger Menschen somit die Formen der Vernetzung sowie Neugestaltung der Übergänge zwischen verschiedenen Bildungsinstitutionen mit ihrem je eigenen Bildungsauftrag neu verbunden und aufeinander abgestimmt werden.“ (zit. n. Voigtsberger 2018, S. 265) Inhaltlich gestalten sich die Aufgaben und Funktionen der Kinder- und Jugendbildung „(...) als ein Prozess subjektiver Aneignung im Verständnis einer aktiven Auseinandersetzung mit den Anforderungen und Zumutungen des institutionalisierten Lebensverlaufs (...)“ (zit. n. Voigtsberger 2018, S. 266) Dabei verändern sich die Selbst-Welt-Verhältnisse der Kinder und Jugendlichen, die autonome Selbstbestimmung im gesellschaftlichen Kontext wird gefördert und ein Beitrag zur Identitätsbildung geleistet. Dieses erweiterte Bildungsverständnis bezieht sich auf die Subjektbildung, Identitätsfindung, die Fähigkeit der selbstbestimmten Lebensführung, Beziehungskompetenz, Solidarität, Gemeinsinn und die Fähigkeit sozialer Verantwortungsübernahme als funktional lebenswichtige Komponenten. Die Kinder- und Jugendhilfe hat die Aufgabe, Voraussetzungen zu schaffen, im Zuge derer Kinder und Jugendliche sich selbst bilden können. Dabei geht sie erzieherisch, anerkennend und die Lebensbewältigung ermöglichend vor. „Es geht somit um die Ermöglichung einer umfassenden Subjektbildung, unabhängig von ihrer formalen Anerkennung. In ihrer partizipativen Ausgestaltung, die somit nicht auf Bildung zur Teilhabe abzielt, sondern Bildung in Teilhabe ermöglicht, kann Kinder- und Jugendhilfe in einem komplementären Verständnis so funktional zu gesellschaftlicher Integration und zur Subjektbildung in einer ganz eigenen Weise beitragen.“ (zit. n. Voigtsberger 2018, S. 266) In der praktischen Umsetzung realisieren die Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe sowohl formelle als auch informelle Bildungsprozesse. Bei den Handlungsfeldern handelt es sich insbesondere um die Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit, außerschulische Jugendbildung, Familienbildung, Kindertagesbetreuung und die offene Kinder- und Jugendarbeit. „Dabei lassen sich die Bildungsziele im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe nicht auf die Verwertbarkeit am Arbeitsmarkt begrenzen, sondern sind ganzheitlich an den vier Weltbezügen, d. h. dem kulturellen, dem materiell-dinglichen, dem sozialen und dem subjektiven Weltbezug ausgerichtet.“ (zit. n. Voigtsberger 2018, S. 267) Dadurch werden Aneignungsprozesse eröffnet, die den Adressat*innen die Auseinandersetzung mit ihrem kulturellen Erbe und ihrer kulturellen Ausdrucksform ermöglichen. Die gesellschaftliche Ordnung des Zusammenlebens und die politische

Gestaltung des Gemeinwesens werden eröffnet. Zudem ist es den Kindern und Jugendlichen möglich, ihre Persönlichkeit in subjektiver Weise zu entfalten. In diesem Hinblick eröffnen die Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe die Voraussetzungen für gelingende Bildungsprozesse. „Abschließend kann in diesem Verständnis Bildung somit nicht explizit als Aufgabe oder Funktion, sondern vielmehr als Ziel von Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ausformuliert werden.“ (zit. n. Voigtsberger 2018, S. 267) Der Kinder- und Jugendhilfe kommt die Aufgabe zu, sich aktiv für und in das erweiterte Bildungssystem einzumischen. „Darüber hinaus geht es darum, sowohl kompensatorische als auch komplementäre Gelegenheiten zu eröffnen, die nachhaltige Selbstbildungsprozesse für die Adressat_innen ermöglichen und so zu einer eigenständigen Lebensführung im Kontext konkreter gesellschaftlicher Verhältnisse als aktive selbstbestimmte Bürger_innen befähigen.“ (zit. n. Voigtsberger 2018, S. 267)

4.1 Bildung im Handlungsfeld der Kinder- und Jugendarbeit

Der Bildungsauftrag der Kinder- und Jugendarbeit ergibt sich auf dem § 11 Absatz 3 Satz 1 des achten Sozialgesetzbuches: „Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung“

„Kinder- und Jugendarbeit setzt an den Stärken junger Menschen an und unterstützt ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.“ (zit. n. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2022) Im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit erlernen die Adressat*innen Kompetenzen, die bedeutsam für ihre soziale, kulturelle und politische Teilhabe sind. Dabei können sie „(...) in der Gruppe mit Gleichaltrigen und in der Auseinandersetzung mit den eigenen Interessen, Bedürfnissen und Träumen (...) ihre Talente entwickeln und ihre eigenen Vorstellungen umsetzen.“ (zit. n. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2022) Beispiele für außerschulische Bildungsangebote gibt es in den Bereichen Sport, Politik und Kultur sowie in der internationalen Jugendarbeit und Jugendverbänden. Die Bildungsangebote sind freiwillig und knüpfen im Idealfall „an den unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten junger Menschen an.“ (zit. n. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2022)

Die politische Kinder- und Jugendbildung „(...) bestärkt junge Menschen in ihrer Entwicklung zu selbstbestimmten, demokratisch handelnden Bürgerinnen und Bürgern.“ (zit. n. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2022) In Bezug auf gesellschaftliche und politische Vorgänge fördert die politische Bildung sowohl den individuellen als auch den gemeinsamen Meinungsbildungsprozess. Die Förderung weitet sich zudem auf das Selbstbewusstsein, die Teilhabefähigkeit und das

Engagement der Kinder und Jugendlichen aus. Die Adressat*innen sind dazu angehalten, sich einzubringen, bei konkreten Fragen des Lebens aktiv zu werden und mitzuwirken. (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2022)

Die politische Bildung umfasst „alle bewusst geplanten und organisierten, kontinuierlichen und zielgerichteten Maßnahmen von Bildungseinrichtungen, um Jugendliche (...) mit den zur Teilnahme am politischen und gesellschaftlichen Leben notwendigen Voraussetzungen auszustatten.“ (zit. n. Massing 2023)

Die politische Bildung findet sowohl im schulischen Kontext als auch an außerschulischen Institutionen statt. Eine zentrale Funktion der politischen Bildung ist „die systematische Vermittlung von Kenntnissen über das bestehende oder angestrebte politische System sowie seine Rechtfertigung.“ (zit. n. Massing 2023)

Zudem kann die politische Bildung in der Funktion erfasst werden, Kenntnisse über das demokratische politische System zu vermitteln, die das Ziel verfolgen, autonome und mündige Bürger*innen zu erziehen. (vgl. Massing 2023)

Die soziale Bildung von Kindern und Jugendlichen zielt auf deren Persönlichkeitsbildung, die Förderung des Sozialverhaltens und die Stärkung sozialer Kompetenzen ab. „Soziale Kompetenz bezieht sich auf alle Fertigkeiten, die für ein zufriedenstellendes Zusammenleben erforderlich sind.“ (zit. n. Jugert et al. 2013, S. 11)

Zur Voraussetzung von sozialer Kompetenz gehören Teilfertigkeiten: die Fähigkeit der differenzierten sozialen Wahrnehmung, eine komplexe soziale Urteilsfähigkeit sowie ein umfassendes Repertoire an sozialen Handlungsweisen. Sozialkompetente Fertigkeiten, die sich aus diesen Teilfertigkeiten ergeben, sind beispielsweise das Durchsetzungsvermögen, Selbstsicherheit sowie die Kontakt- und Kooperationsfähigkeit. Mittels sozialer Kompetenzen gelingt es Kindern und Jugendlichen, Kompromisse zwischen der von ihnen erwarteten sozialen Anpassung und ihren persönlichen Bedürfnissen zu schließen. Sie dienen der spezifischen Benennung von Entwicklungszielen während des Heranwachsens von Kindern und Jugendlichen, ebenso wie der Beschreibung von Trainings- und Therapiezielen. Die Kompetenzen sind altersabhängig, sie sind im Entwicklungsprozess von Kindern und Jugendlichen von Wandlungen und Komplexität geprägt. (vgl. Jugert et al. 2013, S. 11)

Die Ausbildung sozialer Kompetenzen geht mit Entwicklungsaufgaben einher. Dazu gehören beispielsweise: der Beziehungsaufbau zu Gleichaltrigen, die Auseinandersetzung mit der eigenen Identität, die Akzeptanz des eigenen Körpers sowie die effektive Nutzung körperlicher Fähigkeiten, die Zukunftsvorbereitung, die Aneignung ethischer Werte als Zugang zum sozialen System und als Leitfaden von Verhaltensformen, sowie sozialverantwortliches Verhalten. (vgl. Jugert 2013, S. 12)

Aus den Entwicklungsaufgaben ergeben sich folgende Entwicklungsziele: die Fähigkeit zur Perspektivenübernahme, das Erkennen des

Stellenwerts von Freundschaften, der Erwerb von Problemlösungsstrategien zu Gunsten sozialer Interaktionen, die Entwicklung von moralischen Wertvorstellungen und der Erwerb kommunikativer Fertigkeiten. (vgl. Jugert et al. 2013, S. 13) „In dieser Hinsicht kann man (...) soziale Kompetenz als Fähigkeit definieren, umweltbezogene und persönliche Faktoren gezielt so einzusetzen, dass eine optimale Entwicklung möglich wird.“ (zit. n. Jugert et al. 2013, S. 12) Mit der Beurteilung der sozialen Kompetenzen geht stets eine Bewertung des Verhaltens einher. (vgl. Jugert et al. 2013, S. 12) Die Einschätzung, ob das gezeigte Verhalten als kompetent oder inkompetent gilt, orientiert sich an gesellschaftlichen Normvorstellungen. Diese variieren je nach Alter, Geschlecht, Beruf, Status und Kultur. Sozial kompetentes Verhalten ergibt sich aus dem flexiblen, aufgaben- und situationsangemessenen Einsatz der den Kindern und Jugendlichen verfügbaren Fertigkeiten. (vgl. Jugert et al. 2013, S. 13) „Generell gilt (...), dass die zu vermittelnden sozialen Fertigkeiten nach den Bedürfnissen und Lernvoraussetzungen der beteiligten Personen detailliert auszugestalten sind.“ (zit. n. Jugert et al. 2013, S. 15) Der Aufbau sozialer Kompetenzen wird durch Verhaltenstrainings gezielt gefördert (vgl. Jugert et al. 2013, S. 15)

„Der Begriff Gesundheitsbildung beschreibt Lernprozesse, mit denen Menschen befähigt werden, gezielt Einfluss auf die Faktoren zu nehmen, die ihre Gesundheit bestimmen. Durch organisierte Bildungsprozesse werden Wissen und Fertigkeiten vermittelt, soziale Faktoren beleuchtet und Umweltbezüge hergestellt. Vermittelt werden gesundheitsbezogene Kompetenzen, die es ermöglichen, selbst zu entscheiden, ob, wann und wie das Alltagshandeln am Erhalt der Gesundheit ausgerichtet werden soll bzw. kann.“ (zit. n. Kracke und Sommer 2022) Dabei handelt es sich um persönliche, soziale und ökologische Faktoren, auf die Einfluss genommen werden soll. Die Gesundheitsbildung erfolgt selbstbestimmt. Die Adressat*innen entscheiden und handeln informiert, um ihre Lebensbedingungen mitzugestalten. Die Gesundheitsbildung zielt nicht auf die Verhaltensänderung ihrer Adressat*innen ab, sondern richtet sich auf deren soziales Handeln unter gesundheitlichen Gesichtspunkten. „Gesundheitsbildung impliziert einen Prozess der Befähigung und der zunehmenden Entscheidungs- und Handlungsmacht (...).“ (zit. n. Kracke und Sommer 2022) Dabei bezieht sie sich hauptsächlich auf formelle Lernprozesse. „Bildung ist ein zentraler Indikator für Lebensqualität, Morbidität und Mortalität.“ (zit. n. Kracke und Sommer 2022) Sie hat einen starken Einfluss darauf, wie Individuen ihre (gesundheitlichen) Lebensbedingungen mitgestalten. Die Gesundheitsbildung fördert die Kompetenz, sich in allen Lebensbereichen an der Gestaltung des eigenen Lebens zu beteiligen. „Ziel von Gesundheitsbildung ist es, die gesundheitliche Chancengerechtigkeit für alle Menschen zu befördern und gesundheitsförderliche Lebensweisen und Lebensverhältnisse zu

stärken“ (zit. n. Kracke und Sommer 2022) Zur Gesundheitsorientierung des Alltagshandelns sind Kompetenzen von Nöten. Dementsprechend werden im Rahmen der Gesundheitsbildung neben Informationen die Handlungskompetenz, Entscheidungskompetenz, Kommunikationskompetenz, Bewertungskompetenz und die Selbstorganisation als Fähigkeiten gefördert. (vgl. Kracke und Sommer 2022)

Durch kulturelle Bildungsangebote entwickeln Kinder und Jugendliche ihre Persönlichkeit und nehmen an der Gesellschaft teil.“ (zit. n. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2022) Für die Kinder und Jugendlichen werden im Rahmen der kulturellen Bildung Freiräume geschaffen, in denen sie sich ausprobieren und entfalten, sowie eigene Standpunkte entwickeln können. Ob künstlerisch, literarisch, musikalisch oder theatralisch: „all das bestärkt junge Menschen, einen eigenen Ausdruck zu finden und sich selbstbestimmt mit ihrer Lebenswelt und der Gesellschaft auseinanderzusetzen.“ (zit. n. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2022) „Kulturelle Bildung bedeutet Bildung zur kulturellen Teilhabe.“ (zit. n. Ermert 2009) Darunter ist die Partizipation am künstlerisch-kulturellen Geschehen einer Gesellschaft zu verstehen, sowie die Teilhabe an den Lebens- und Handlungsvollzügen einer Gesellschaft. Die kulturelle Bildung ist ein gewichtiger Bestandteil der allgemeinen Bildung. Der Kulturbegriff hat Bedeutung im engen und im weiten Sinne. „Kultur im weiteren Sinne meint die jeweils typischen Erscheinungen in der Gesamtheit der Lebensvollzüge einer Gesellschaft (Nation, Ethnie, Gruppe usw.) von den technischen und künstlerischen Hervorbringungen bis zu den Verhaltensmustern des Zusammenlebens und den Wertvorstellungen und Normen, also auch den philosophischen und religiösen Bezugssystemen einer Gemeinschaft.“ (zit. n. Ermert 2009) Kultur im engeren Sinne bezeichnet verschiedene Künste und deren Hervorbringungen und ist als Teil der Kultur im weiteren Sinne zu verstehen. Sie bezeichnet die „(...) bildende Kunst, Literatur, die darstellenden Künste (von Theater über Tanz bis Film), Musik, die angewandten Künste wie Design und Architektur sowie die vielfältigen Kombinationsformen zwischen ihnen.“ (zit. n. Ermert 2009) Im Rahmen der kulturellen Bildung setzen sich Menschen durch Lern- und Auseinandersetzungsprozesse mit sich selbst, ihrer Umwelt und der Gesellschaft im Medium der Künste auseinander. „Im Ergebnis bedeutet kulturelle Bildung die Fähigkeit zur erfolgreichen Teilhabe an kulturbezogener Kommunikation mit positiven Folgen für die gesellschaftliche Teilhabe insgesamt.“ (zit. n. Ermert 2009) Die kulturelle Bildung fördert Kreativität als Schlüsselkompetenz des späteren Arbeitslebens. Durch Bildungsprozesse werden Kreativität, Wahrnehmungs- und Kommunikationsfähigkeit gefördert. „Wie alle Bildungsprozesse findet auch kulturelle Bildung formell und informell, in dafür vorgesehenen Institutionen und außerhalb, im öffentlichen Bereich und auf

privater Ebene statt.“ Im Schulsystem wird die allgemeine kulturelle Bildung an Kinder und Jugendliche im Sinne der Fächer Kunst, Musik, Theater, Deutsch und Fremdsprachen herangetragen. Außerschulische kulturelle Bildungseinrichtungen sind sowohl Kunst- und Musikschulen als auch professionelle Kultureinrichtungen wie z.B. Museen, Theater oder Kulturzentren. (vgl. Ermert 2009)

Die naturkundliche Bildung geht eng mit dem Konzept der Umweltbildung bzw. der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) einher. Dabei „wird die Förderung von Verhaltensweisen angestrebt, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen“ (zit. n. Nachreiner et al. 2020, S. 52) Ziel ist es, eine umweltbewusste Verhaltensänderung bei den Adressat*innen zu bewirken. Des Weiteren soll ein Bewusstsein für nachhaltige Verhaltensweisen geschaffen werden, um beurteilen zu können, wie in einer bestimmten Situation umweltbewusst zu handeln ist. „Nachhaltigkeit bezieht sich dabei – entgegen des umgangssprachlichen Verständnisses – nicht nur auf Fragen von Ressourcen, Umwelt- und Naturschutz, sondern beinhaltet sowohl globale Perspektiven auf das Zusammenspiel von Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft als auch einen Blick auf nachfolgende Generationen (Stichwort Generationengerechtigkeit).“ (zit. n. Kühnert 2019) Die Bildung für nachhaltige Entwicklung orientiert sich in ihrer Umsetzung an den Prämissen der Nachhaltigkeit. Im Rahmen der BNE werden Faktenwissen, Werte und Kompetenzen vermittelt „und Menschen dazu befähigt, vorausschauend zu denken, autonom zu handeln, an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen teilzuhaben und sich interdisziplinäres Wissen anzueignen.“ (zit. n. Kühnert 2019) Die Themen der BNE sind vielfältig: neben den Gebieten Konsum, Energie und Fortbewegung liegen Schwerpunkte auf den Bereichen Geschlechtergleichheit, Kultur des Friedens und Gewaltlosigkeit, Weltbürgerschaft und Wertschätzung kultureller Vielfalt. Die Umsetzung des Konzeptes erfolgt sowohl in schulischen als auch in außerschulischen Einrichtungen. (vgl. Kühnert 2019)

Die Technische Bildung widmet sich der Befähigung von Kindern und Jugendlichen, „die Herausforderungen eines in vielfacher Hinsicht von Technik geprägten Lebens zu bewältigen.“ (zit. n. Wiesmüller 2021, S. 30) Dabei soll technisches Können vermittelt werden, welches zur technischen Handlungsfähigkeit der Adressat*innen führt. (vgl. Wiesmüller 2021, S. 31) Die Fähigkeitsdimensionen, die sich die Kinder und Jugendlichen durch die technische Bildung aneignen, sind: die kognitive Dimension (Wissen und Verstehen), die aktionale Dimension (Handeln und Können) und die evaluative Dimension (Beurteilen und Bewerten). (vgl. Wiesmüller 2021, S. 32-33) Im Rahmen der kognitiven Dimension sollen die Kinder und Jugendlichen „(...) wichtige technische Sachverhalte kennenlernen und in allgemeine Strukturzusammenhänge

einordnen können.“ (zit. n. Wiesmüller 2021, S. 32) Dabei wird die gesellschaftliche Einbindung von Technik thematisiert und Bezüge zu Privat-, Berufs-, und öffentlichen Bereichen hergestellt. Auch der Aspekt der Berufsorientierung spielt eine zentrale Rolle in der kognitiven Dimension der technischen Bildung, weil das Bildungsangebot die Adressat*innen sowohl auf eine mögliche Tätigkeit in diesem Gebiet vorbereitet als auch einen Überblick über technische Berufe schafft. (vgl. Wiesmüller 2021, S. 32) Die aktionale Dimension der technischen Bildung meint, dass die Kinder und Jugendlichen „(...) technikspezifische Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben (...)“, die sie dazu befähigen, in „(...) technikgeprägten Alltagssituationen sachverständig und vernünftig (...)“ zu handeln. (zit. n. Wiesmüller 2021, S. 32) Im Rahmen der evaluativen Dimension sollen die Kinder und Jugendlichen „(...) die Wertbezogenheit der Technik erkennen.“ (zit. n. Wiesmüller 2021, S. 33) Es soll ein Verständnis dafür geschaffen werden, „(...) wie sich Bedürfnisse, Interessen und Bestrebungen unterschiedlicher Akteure in technischen Erzeugnissen materialisieren.“ (zit. n. Wiesmüller 2021, S. 33) Zudem sollen Kenntnisse über die Bewertungsmaßstäbe und Bewertungskriterien der Beurteilung technischer Produkte vermittelt, sowie ihre Anwendung trainiert werden.

Die Fähigkeiten und Fertigkeiten, die durch die technische Bildung erworben werden, wirken in zwei Richtungen. Zum einen befähigt sie die Kinder und Jugendlichen für den Umgang mit Technik und gibt ihnen Orientierungs-, Handlungs- und Bewertungsfähigkeiten an die Hand, „(...) die sie für die Bewältigung der technisch geprägten Lebenswirklichkeit brauchen.“ (zit. n. Wiesmüller 2021, S. 33) Zum anderen trägt die technische Bildung durch den Aufbau eines technikspezifischen Selbstbewusstseins und der entsprechenden Selbstkompetenz zur Persönlichkeitsbildung der Adressat*innen bei. Die Kinder und Jugendlichen erlangen Erkenntnisse, üben sich in Produktivität, Kreativität und Geschicklichkeit. (vgl. Wiesmüller 2021, S. 33)

Im Kontext der technischen Bildung findet die Medienbildung mit Kindern und Jugendlichen statt. Ziel ist es, die Adressat*innen medienkompetent dazu zu befähigen, „(...) sich in einer durch Medien geprägten Welt orientieren [zu] können und ein Verständnis für die Grundwerte der Demokratie und Meinungsfreiheit (...)“ zu entwickeln. (zit. n. Ziegelwagner 2019) Die Kinder und Jugendlichen sollen durch die Medienbildung dazu befähigt werden, „Medien und deren Werkzeuge selbstwirksam, kritisch und reflektiert [zu] nutzen und die damit verbundenen Chancen und Risiken einschätzen [zu] können.“ (zit. n. Ziegelwagner 2019) Rechtsgrundlagen und Verhaltensregeln für das sichere und sozialverantwortliche Handeln der Adressat*innen in den Medien werden vermittelt. (vgl. Ziegelwagner 2019) „Medienkompetenz umfasst die analytische

Auseinandersetzung mit Ursachen, Wirkungen und Formen medialer Kommunikation und der durch Medien gestalteten Wirklichkeit; ermöglicht es, die verschiedenen Interessen zu reflektieren, die die Auswahl und den Inhalt von Informationen und die Form der Vermittlung bestimmen; schafft Bewusstsein dafür, dass politische Urteilsbildung zu einem großen Teil über Medien erfolgt; befähigt zu einem kreativen Umgang mit Medientechnologien und ermutigt zur Gestaltung von Medieninhalten, um eigene Interessen auszudrücken und verstärkt an der Gesellschaft und ihrer Weiterentwicklung teilzuhaben.“ (zit. n. Ziegelwagner 2019)

4.2 Methode: Die Soziale Gruppenarbeit

Die soziale Gruppenarbeit ist neben der sozialen Einzelfallhilfe und der Gemeinwesenarbeit eine der drei klassischen Methoden der Sozialen Arbeit. Zudem gilt sie als zentrale Methode der Kinder- und Jugendhilfe sowie spezifischer der Jugendbildungsarbeit. (vgl. Behnisch et al. 2013, S. 9) Ab einer Anzahl von drei Personen kann von einer Gruppe gesprochen werden. Um eine Gruppe bilden zu können bzw. als solche angesehen zu werden, müssen bestimmte Kriterien erfüllt sein. Somit kennzeichnet sich eine Gruppe dadurch, dass sich die einzelnen Mitglieder „als zusammengehörig erleben und definieren.“ (zit. n. Behnisch et al. 2013, S. 13) Die Gruppenmitglieder sind an gemeinsamen Aufgaben tätig und streben gemeinsame Ziele an. „Menschen bilden eine Gruppe, wenn sie (...) Normen und Verhaltensvorschriften für einen bestimmten Bereich teilen, Ansätze von Aufgabenteilung und Rollendifferenzierung entwickeln [und] mehr Interaktionen untereinander als nach außen zeigen (...).“ (zit. n. Behnisch et al. 2013, S. 13-14) Eine Gruppe kennzeichnet sich dadurch, dass sich die Mitglieder mit einer gemeinsamen Bezugsperson, einem gemeinsamen Sachverhalt oder einer gemeinsamen Aufgabe identifizieren. Zudem grenzt sich eine Gruppe sowohl räumlich als auch zeitlich von anderen Individuen und der weiteren Umgebung ab. (vgl. Behnisch et al. 2013, S. 14)

„In vielen Fällen wird soziale Gruppenarbeit synonym mit dem Begriff Gruppenpädagogik verwendet. Zudem gibt es enge Berührungspunkte mit dem Terminus Gruppendynamik, denn in der Gruppenpädagogik und sozialen Gruppenarbeit geht es um die Beobachtung und Analyse gruppendynamischer Prozesse.“ (zit. n. Behnisch et al. 2013, S. 15) Die Begriffe Gruppenarbeit, Gruppenpädagogik und Gruppendynamik stehen in einem engen Zusammenhang. Um ein umfassendes Verständnis der sozialen Gruppenarbeit zu erlangen, werden die Erklärungen der besagten Begriffe vorangestellt. „Bei dem Begriff Gruppendynamik handelt es sich um einen Sammelbegriff, der mehrere Ebenen umfasst: zum einen die Dimension der Methode und zum andern die Dimension der wissenschaftlichen Disziplin.“ (zit. n. Behnisch et al. 2013, S. 15) Bezüglich der wissenschaftlichen Disziplin ist die Gruppendynamik als ein Teilgebiet der

Sozialpsychologie zu verstehen. Dabei geht es um die Erforschung wechselseitiger Beziehungen und Einflüsse in Gruppen sowie der Bearbeitung der Fragestellung, wie spezifische Muster in Gruppen wirken. Methodisch umfasst die Gruppendynamik „(...) spezielle Vorgehensweisen zur Veränderung von zwischenmenschlichen Beziehungen.“ (zit. n. Behnisch et al. 2013, S. 15) Dazu gehören beispielsweise Gruppentherapien und/oder gruppendynamische Trainings.

„Der Terminus Gruppenpädagogik meint die Arbeit mit und in Gruppen, die eine dediziert, erzieherische Absicht verfolgen. Gruppenpädagogik umfasst Erziehung und Bildung in Gruppen, in denen Lernprozesse initiiert werden.“ (zit. n. Behnisch et al. 2013, S. 16) Die Gruppenpädagogik basiert auf verschiedenen Theorien über Bildungs- und Lernprozesse in Gruppen sowie auf Erziehungstheorien. Es handelt sich um die bewusste pädagogische Arbeit mit allen Altersgruppen, also Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, im Setting einer Gruppe. Als zentrales Ziel wird folgendes formuliert: „Gruppenpädagogik strebt die Entfaltung des Einzelnen in der Gruppe an, aber auch seine ‚Einbeziehung in die Gesellschaft‘.“ (zit. n. Behnisch et al. 2013, S. 16) Die Anleitung sozialpädagogischer Maßnahmen durch kompetente und speziell ausgebildete Fachkräfte ist ein zentrales Kriterium der Gruppenpädagogik. (vgl. Behnisch et al. 2013, S. 16)

Der Terminus „soziale Gruppenarbeit“ gilt umfassend für die Reichweite „(...) der pädagogischen Arbeit mit und in Gruppen.“ (zit. n. Behnisch et al. 2012, S. 17) Der Begriff beinhaltet sowohl den Begriff der bildungsorientierten Gruppenpädagogik als auch den Begriff der sozial-fürsorgerischen Gruppenarbeit. Der § 29 des achten Sozialgesetzbuches führt folgendes zur sozialen Gruppenarbeit aus: „Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.“ Die Soziale Gruppenarbeit ist als Leistung der Hilfen zur Erziehung zu verstehen. Für die Betrachtung der sozialen Gruppenarbeit sind vier Dimensionen Zentral: Individuum, Interaktionsbeziehung, Inhalt und Kontext. Gruppen haben eine zentrale Bedeutung für die Entwicklung des Menschen, da sie in ihnen Individuierung und Sozialisierung erfahren. (vgl. Behnisch et al. 2013, S. 17) Die soziale Gruppenarbeit „(...) ist ein in vielen Feldern der Erziehung vorkommender pädagogischer Ansatz (...).“ (zit. n. Behnisch et al. 2013, S. 17) Sie beruft sich auf die Tatsache, dass die Interaktionsbeziehungen zwischen den Angehörigen verschiedener Gruppen die Sozialisation des Menschen zu einem großen Teil ausmachen. Innerhalb von Gruppen

werden Einstellungen, Gefühle, Werte und Normvorstellungen der Menschen entwickelt. (vgl. Behnisch et al. 2013, S. 17-18) „Soziale Gruppenarbeit ist (...) ein allgemeiner und unverzichtbarer pädagogischer Ansatz für die Individuation und Sozialisation des Einzelnen. Denn der Erfahrungsraum der Gruppe ist grundlegend, damit der Einzelne im sozialen Zusammenhang der Beziehungskonstellationen als unverwechselbares Individuum hervortreten und dabei sein eigenes Profil gewinnen kann.“ (zit. n. Behnisch et al. 2013, S. 18) Die sozialen Nah-Beziehungen in einer Gruppe und die Auseinandersetzung mit Sachen und Inhalten tragen zur Entwicklung des Individuums bei. „(...) die Gruppe [ist] ebenso Medium in der Erziehung des Einzelnen, wie der Einzelne mit seinen Beiträgen Medium der interaktionellen Dynamik in der Gruppe ist.“ (zit. n. Behnisch et al. 2013, S. 18) Der Leitung der sozialen Gruppenarbeit fällt die Aufgabe zu, das Wechselverhältnis zwischen Individuum und Gruppe zu durchschauen und zu beeinflussen. Die soziale Gruppenarbeit lässt sich in Bezug auf den § 29 SGB VIII im engeren Sinne als Erziehungshilfe betrachten, die eine Maßnahme zur Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen für zumeist ältere Kinder und Jugendliche in Form einer normativen Dimension darstellt. Im weiteren Sinne umfasst die soziale Gruppenarbeit „(...) alle pädagogischen Handlungsformen, in denen die pädagogisch geleitete Gruppe als ‚Ort und Medium der Erziehung‘ fungiert.“ (zit. n. Behnisch et al. 2013, S. 19) Die Mitglieder einer Gruppe werden in Bezug auf Inhalte miteinander aktiv. „Soziale Gruppenarbeit hat daher auch eine inhaltsbezogene Aufgabenstruktur, die über die subjektiven und intersubjektiven Dimensionen hinausweist.“ (zit. n. Behnisch et al. 2013, S. 19) Die Orientierung an bestimmten Regeln, die Beschäftigung mit Lerninhalten, die Aufklärung aktueller Problemlagen oder die Bearbeitung von Aufgaben sind beispielhaft als Inhalte der sozialen Gruppenarbeit zu benennen. Die Inhalte „(...) bestimmen wesentlich, ob und wie sich die Einzelnen darauf beziehen und ob und wie ein gemeinsames Geschehen an diesem Inhalt in Gang kommt.“ (zit. n. Behnisch et al. 2013, S. 19) Nicht alle pädagogischen Handlungsformen, die Bezug auf bestimmte Inhalte nehmen, sind als soziale Gruppenarbeit zu verstehen. Deshalb ist zu betonen, dass bei der sozialen Gruppenarbeit die drei Dimensionen Individuum, Interaktionsbeziehung und Inhalt im Prozessgeschehen gleichermaßen bedeutsam sein müssen. Steht folglich nur das Individuum, nur der Lerninhalt oder nur die Interaktion zwischen den Einzelnen im Vordergrund, handelt es sich nicht um soziale Gruppenarbeit. (vgl. Behnisch et al. 2013, S. 19) „Soziale Gruppenarbeit ist also eine Maßnahme, die von der gleichwichtigen Bedeutsamkeit individueller, interaktioneller und inhaltlicher Dimensionen ausgeht und in ihrer Gestaltung auf deren balancierte Wechselwirkung setzt.“ (zit. n. Behnisch et al. 2013, S. 19-20) Darunter werden alle Ansätze pädagogischen Handelns verstanden, in denen die Gruppe als Ort und Medium

individueller und sozialer Reifung fungiert, die subjektiven Entfaltungsmöglichkeiten fördert und kooperative Interaktionen in der Befassung mit Sachaufgaben verbindet. Die soziale Gruppenarbeit „(...) ist auf Werte zu beziehen, die die Selbstbestimmung des Individuums in den Zusammenhang wechselseitiger sozialer Beziehungen stellen.“ (zit. n. Behnisch et al. 2013, S. 20) Als vierte Dimension der sozialen Gruppenarbeit ist der Kontext zu benennen, der auf das Prozessgeschehen wirkt und dieses umgibt. „Gesellschaftliche Einflüsse, kulturelle Anforderungen, die Lebenswelt der Beteiligten, institutionelle Bedingungen und der Rahmen einer Maßnahme – all das sind Kontextfaktoren, die auf Einzelne, die sich entwickelnden sozialen Beziehungen, aber auch auf (z.B. vorgegebene) Inhalte sozialer Gruppenarbeit Einfluss nehmen.“ (zit. n. Behnisch et al. 2013, S. 20) Diese Kontexte sind als Kreise zu verstehen, die das interaktionelle Geschehen umgeben und mittelbar auf den Rahmen einer Maßnahme wirken. Die kontextuelle Dimension ist sowohl in Hinblick auf ihr Einwirken auf das Gruppengeschehen als auch als Zielperspektive pädagogischen Handelns von Bedeutung. Die pädagogischen Zielbestimmungen, die jede*n Einzelne*n dazu befähigen sollen, „ (...) das eigene Leben selbstständig und gemeinschaftsfähig im Rahmen von Kultur und Gesellschaft (...)“ zu führen, öffnen die Maßnahmen der sozialen Gruppenarbeit nach außen und richten den pädagogisch gestalteten Raum zur Gesellschaft. (zit. n. Behnisch et al. 2013, S. 20) Regeln, formale Abläufe, Vereinbarungen und finanzielle Ausstattungen sind Beispiele für organisatorische Arrangements, die als Kontext, als Rahmen und als Einwirkung von außen verstanden werden können. (vgl. Behnisch et al. 2013, S. 20-21) „Der Rahmen ist also ein kontextueller Wirkfaktor für das Geschehen, das sich im Zusammenspiel von Individuen, interaktionellen Beziehungen und den Inhalten, auf die Bezug genommen wird, ereignet.“ (zit. n. Behnisch et al. 2013, S. 21) Der Kontext ist eine Wirkungsgröße, die Bedingungen begünstigen oder Probleme erschaffen kann. (vgl. Behnisch et al. 2013, S. 21)

„Die „(...) Soziale Gruppenarbeit wird als Begründung einer methodisch-pädagogischen Identität der Jugendhilfe aktiviert“ (zit. n. Behnisch et al. 2013, S. 45) Die soziale Gruppenarbeit kann mit ihrer methodischen und theoretischen Fundierung einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der beruflichen Identität und der Festigung von Handlungskompetenzen beitragen. Damit stärkt sie den ursprünglichen pädagogischen Auftrag der Jugendhilfe in dessen Bedeutung. (vgl. Behnisch et al. 2013, S. 45) Die soziale Gruppenarbeit stärkt und stützt die pädagogische Handlungsidentität. „Die Methode lenk[t] (...) den Blick auf das pädagogische Ziel der Jugendhilfe, das in der Gestaltung des Alltags sowie der Herausbildung sozialer Kompetenzen erkannt wird.“ (zit. n. Behnisch 2013, S. 46) Zudem bezieht sich die soziale Gruppenarbeit auf die

dialogische Praxis der Sozialen Arbeit: sie ermöglicht den Klient*innen die soziale Selbstregulierung und bietet ihnen gleichwürdige, gemeinsame Lernprozesse im Sinne eines Partizipationsprozesses. Demnach eröffnen gemeinsam gestaltete Gruppenprozesse die Möglichkeit, Einrichtungen zu demokratisieren. (vgl. Behnisch et al. 2013, S. 47-48)

5. Fazit: Gewaltprävention durch Bildungsarbeit

Wie unterstützt die Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen die Prävention von Gewalt?

Zwischen dem Bildungsauftrag und dem Präventionskonzept der Sozialen Arbeit lässt sich eine zentrale Schnittstelle in der Zielsetzung ausmachen: die Förderung der Lebenskompetenz der Adressat*innen. (vgl. Treptow 2006, S. 51) Bildung und Prävention gehen miteinander einher, wodurch Bildungsarbeit im Rahmen von Prävention, und Prävention im Rahmen von Bildungsarbeit stattfindet. Die Gewaltprävention im Kontext der Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen verfolgt das Interesse, durch die Vorbeugung von Konflikten Gewalt zu verhindern oder zumindest eine Reduktion dieser zu bewirken. (vgl. (A) Diener 2023) Innerhalb von Präventionstrainings werden die Kinder und Jugendlichen über die Bedeutung, Arten, Folgen und Unrechtmäßigkeit von Gewalt aufgeklärt. Die Trainings sensibilisieren die Adressat*innen und stärken sie für die Bewältigung von Gewalt. Sie fördern Kompetenzen und Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen, die sie zur eigenverantwortlichen Lebensführung befähigen. (vgl. Scherr 2018, S. 1014 und Nöcker 2017) In bildenden und präventiven Projekten lernen sie, mit Spannungen, Konflikten und Aggressionen umzugehen. (vgl. Knöller 2018) Zudem lernen die Kinder und Jugendlichen, wie sie sich selbst und Andere vor Gewalt schützen können. (vgl. (A) Diener 2023) Die Bildungs- und Präventionsprogramme vermitteln den Adressat*innen ein grundlegendes Bewusstsein über Grenzverletzungen, die im Zuge von Gewalt begangen werden. Diesbezüglich wird die Abgrenzungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen trainiert: Nein sagen, Grenzen ziehen und das Recht der Entscheidungsfreiheit über den eigenen Körper haben – Körperbewusstsein und Selbstbewusstsein erfahren Stärkung. Die Maßnahmen sollen dem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen vorbeugen, indem sie dazu befähigt werden, gute und schlechte Gefühle voneinander zu unterscheiden, Selbst- und Fremdwahrnehmungen zu differenzieren und einen eigenen Willen zu bilden. (vgl. Knöller 2018) Spezifische Gewaltpräventionsprogramme sind beispielsweise Anti-Mobbing sowie Anti-Gewalt-Trainings, Streitschlichtungs- und Sozialkompetenzprogramme oder Projekte zur gewaltfreien Kommunikation. (vgl. Knöller 2018) Die Maßnahmen bieten Schutz, Orientierung und gute Voraussetzungen für ein faires Miteinander. Weiterführend geben sie den Kindern und Jugendlichen konkrete Handlungsempfehlungen mit und informieren sie über Hilfsmaßnahmen im Fall von Gewalt. Innerhalb der Bildungs- und Präventionsarbeit sehen sich pädagogische Fachkräfte mit der Aufgabe betraut, gewaltsame Spannungsfelder zu bearbeiten, um lebenswerte und stabile Verhältnisse für ihre Adressat*innen zu schaffen. (vgl. Scherr 2018, S. 1021) Auch im Rahmen der

Familienbildung werden präventive pädagogische Trainings in Kombination mit Unterstützungs- und Beratungsangeboten durchgeführt. (vgl. Melzer et al. 2011, S. 161) Durch die Lebensweltorientierung an den Lebensbedingungen und -verhältnissen der Kinder und Jugendlichen können auf die persönliche Betroffenheit zugeschnittene Präventionsprogramme eine besonders nachhaltige Wirkung erzielen. (vgl. Papenkort 2019) Indem Kinder und Jugendliche durch Bildungsarbeit über Gewalt aufgeklärt, zu den verschiedenen Formen sensibilisiert und mit Hilfe von Trainingsmaßnahmen in verschiedenen Kompetenzbereichen gestärkt werden, können sie in Zukunft auf schädigende Verhaltensweisen verzichten, Konflikte lösen und werden dazu ermutigt, sich selbst durch Abgrenzungen zu schützen. Die Darlegung von Hilfoptionen informiert sie über Anlaufstellen im Fall von Gewalterfahrungen, deren Wahrnehmung weitreichendere Folgen verhindern. Die Kinder und Jugendlichen wissen von theoretischen und praktischen gewaltpräventiven Maßnahmen, die sie zur Selbsthilfe befähigen. So unterstützt die Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen die Prävention von Gewalt.

Literaturverzeichnis

Aktion Jugendschutz (2023): Gewaltprävention. München: Landesarbeitsstelle Bayern e.V.

URL: <https://bayern.jugendschutz.de/de/Schwerpunkte/gewaltpraevention.php>

[Stand: 23.06.2023]

Behnisch, Michael; Lotz, Walter; Maierhof, Gudrun (2013): Soziale Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen. Theoretische Grundlage – methodische Konzeption – empirische Analyse. Weinheim: Beltz Verlagsgruppe.

Böllert, Karin (2018): Einleitung: Kinder- und Jugendhilfe – Entwicklungen und Herausforderungen einer unübersichtlichen sozialen Infrastruktur. In: Böllert, Karin (Hrsg.) (2018): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: Springer VS.

(A) Bundeskanzleramt Österreich (2023): Formen von Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Wien: oesterreich.gv.at.

URL: https://www.oesterreich.gv.at/themen/gesundheit_und_notfaelle/gewalt_in_der_familie/3/Seite.290100.html

[Stand: 16.05.2023]

(B) Bundeskanzleramt Österreich (2023): Checkliste zur Früherkennung von Gewalt an Kindern. Wien: Gewaltinfo.at.

URL: https://www.gewaltinfo.at/hilfe-finden/gewalt-erkennen/checkliste_kinder.php

[Stand: 03.06.2023]

Bundesministerium des Inneren und für Heimat (2023): Prävention und Deradikalisierung im Kampf gegen Extremismus. Berlin: BMI.

URL: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/schwerpunkte/DE/extremismuspraevention/topthema-extremismuspraevention.html>

[Stand: 24.06.2023]

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2022): Jugendbildung. Kinder- und Jugendarbeit. Berlin: bmfsfj.

URL: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/jugendbildung/kinder-und-jugendarbeit-86236>

[Stand: 20.06.2023]

Bundesministerium für Gesundheit (2019): Prävention. Bonn/Berlin: BMG.

URL: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/p/praevention.html>

[Stand: 12.06.2023]

Bundesministerium für Gesundheit und Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2021): Übersicht zu gesundheitlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder und Jugendliche. Berlin/Bonn: BMG und BMFSFJ.

URL: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/183046/9880e626ab0dfcf849ec16001538f398/kabinett-auswirkungen-corona-kinder-jugendliche-data.pdf>

[Stand: 25.06.2023]

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2023): Kinder- und Jugendgesundheit. Köln: BZgA.

URL: <https://www.bzga.de/was-wir-tun/kinder-und-jugendgesundheit/>

[Stand: 15.06.2023]

Bundeszentrale für politische Bildung (2020): Gewalt. Bonn: bpb.

URL: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/17566/gewalt/>

[Stand: 14.05.2023]

De Haan, Anke; Deegener, Günther; Landolt, Markus. A. (2019): Gewalt in der Kindheit und ihre Folgen. In: Maercker, Andreas (Hrsg.) (2019): Traumafolgestörungen. Berlin: Springer.

(A) Demokratie leben! (2023): Extremismusprävention. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

URL: <https://www.demokratie-leben.de/magazin/magazin-details/extremismuspraevention-64>

[Stand: 24.06.2023]

(B) Demokratie leben! (2023): Modellprojekte. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

URL: <https://www.demokratie-leben.de/das-programm/ueber-demokratie-leben/modellprojekte>

[Stand: 24.06.2023]

(A) Diener, Christian K.J. (2023): Körperliche (physische) Gewalt. München: Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.

URL: <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/koerperliche-gewalt/index.php>

[Stand: 22.05.2023]

(B) Diener, Christian K.J. (2023): Psychische Gewalt. München: Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.

URL: <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/psychische-gewalt/>

[Stand: 23.05.2023]

Ermert, Karl (2009): Was ist kulturelle Bildung? Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

URL: <https://www.bpb.de/lernen/kulturelle-bildung/59910/was-ist-kulturelle-bildung/>

Stand [22.06.2023]

(A) Grewe, Henny Anette; Blättner, Beate (2023): Befund: Gewalt. Körperliche Anzeichen. Fulda: Hochschule Fulda – University of Applied Sciences.

URL: <https://www.befund-gewalt.de/koerperliche-anzeichen.html>

[Stand: 02.06.2023]

(B) Grewe, Henny Anette; Blättner, Beate (2023): Befund: Gewalt. Psychische Anzeichen. Fulda: Hochschule Fulda – University of Applied Sciences.

URL: <https://www.befund-gewalt.de/psychische-anzeichen.html>

[Stand: 02.06.2023]

Heimann, Rudi (2020): Phänomenologie. In: Heimann, Rudi; Fritzsche, Jürgen (Hrsg.) (2020): Gewaltprävention in Erziehung, Schule und Verein. Wiesbaden: Springer.

Hofacker, Nikolaus (2012): Vernachlässigung. In: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Hrsg.) (2012): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln. Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte. München: Bayerische Staatsregierung.

Jugert, Gert; Rehder, Anke; Notz, Peter; Petermann, Franz (2013): Soziale Kompetenz für Jugendliche. Weinheim: Beltz Juventa Verlag.

Kinderschutz Schweiz (2023): Auswirkungen von Gewalt in der Erziehung. Bern: kinderschutz.ch.

URL: <https://www.kinderschutz.ch/gewalt-in-der-erziehung/auswirkungen>

[Stand: 25.06.2023]

Knöller, Anita (2018): Ebenen der Gewaltprävention. Sersheim: Netzwerk Prävention und Gesundheit – Wir stärken dich e.V.

URL: <https://www.netzwerk-praevention.net/index.php/starke-kinder/ebenen-der-gewaltpraevention>

[Stand: 24.06.2023]

Kracke, Eva; Sommer, Deborah (2022): Gesundheitsbildung. Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

URL: <https://leitbegriffe.bzga.de/alphabetisches-verzeichnis/gesundheitsbildung/>

[Stand: 23.06.2023]

Kühnert, Theresa (2019): Bildung für nachhaltige Entwicklung – eine Einführung. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

URL: <https://www.bpb.de/lernen/digitale-bildung/werkstatt/296913/bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung-eine-einfuehrung/>

[Stand: 23.06.2023]

Lassenberger, Adele (2019): Kontaktrecht und Kindeswohlgefährdung. Zur Frage der Kindeswohlgefährdung im Rahmen des Kontaktrechts – bitte genau hinschauen! Wien: Gewaltinfo.at.

URL: https://www.gewaltinfo.at/themen/2019_08/kontaktrecht-und-kindeswohlgefaehrdung.php

[Stand: 14.05.2023]

Massing, Peter (2023): Politische Bildung. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

URL: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202092/politische-bildung/>

[Stand: 22.06.2023]

Melzer, Wolfgang; Schubarth, Wilfried; Ehninger, Frank (2011): Gewaltprävention und Schulentwicklung. Analysen und Handlungskonzepte. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt Verlag.

Mützel, Elisabeth; Heinrich, Martina; Penning, Randolph; Graw, Matthias (2012): Körperliche Gewalt. In: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Hrsg.) (2012): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln. Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte. München: Bayerische Staatsregierung.

Nachreiner, Malte; Laufer, Dino; Belakhdar, Tinéne; Koch, Ulrike (2020): Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung – zielgruppenorientiert und wirkungsorientiert! Abschlussbericht. Dessau-Roßlau: Umweltbundesamt.

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (2018): Folgen von häuslicher Gewalt für die Kinder. Hannover: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung.

URL: https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/frauen_gleichstellung/wer_sch_lagt_muss_gehen/folgen-von-hauslicher-gewalt-fur-die-kinder-13682.html

[Stand: 25.06.2023]

Nöcker, Guido (2017): Gesundheitliche Aufklärung und Gesundheitserziehung. Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

URL: <https://leitbegriffe.bzga.de/alphabetisches-verzeichnis/gesundheitsliche-aufklaerung-und-gesundheitserziehung/>

[Stand: 24.06.2023]

Papenkort, Ulrich (2019): Prävention. Bonn: socialnet GmbH.

URL: <https://www.socialnet.de/lexikon/Praevention>

[Stand 09.06.2023]

Pekarsky, Alicia R. (2022): Überblick über Kindesmisshandlung und -vernachlässigung. USA: MSD-Manual.

URL: <https://www.msdmanuals.com/de-de/heim/gesundheitsprobleme-von-kindern/kinde-smisshandlung-und-vernachlaessigung/%C3%BCberblick-%C3%BCber-kinde-smisshandlung-und-vernachlaessigung>

[Stand: 23.05.2023]

Plan International Deutschland e.V. (2023): Spannungsfeld Männlichkeit. Hamburg: Plan International.

URL: <https://www.plan.de/presse/umfragen-und-berichte/spannungsfeld-maennlichkeit.html#top>

[Stand: 25.06.2023]

Rathmann, Katharina; Schricker, Julia (2021): Gesundheit und Gesundheitsverhalten von Kindern und Jugendlichen – Bedeutung und Implikationen für die Prävention und Gesundheitsförderung. In: Tiemann, Michael; Mohokum, Melvin (Hrsg.) (2021): Prävention und Gesundheitsförderung. Berlin: Springer Verlag.

Rüth, Ulrich; Freisleder, Franz Joseph (2012): Seelische Gewalt. In: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Hrsg.) (2012): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln. Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte. München: Bayerische Staatsregierung.

Scherr, Albert (2018): Prävention. In: Böllert, Karin (Hrsg.) (2018): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: Springer VS.

Sicher-Stark-Stiftung e.V. (2023): Gewaltprävention. Euskirchen: soziale Initiative Sicher-Stark-Team.

URL: <https://www.sicher-stark-team.de/gewaltpraevention.cfm>

[Stand: 16.06.2023]

SOS Kinderdorf (2023): Die Enge fördert Konflikte | Häusliche Gewalt gegen Kinder. München: SOS-Kinderdorf e.V.

URL: <https://www.sos-kinderdorf.de/portal/spenden/damit-aus-ausnahmesituationen-keine-zerreissproben-werden>

[Stand: 25.06.2023]

Stadt Wien – Kinder- und Jugendhilfe (2023): Gewalt an Kindern erkennen. Wien: Stadt Wien.

URL: <https://www.wien.gv.at/menschen/kind-familie/krisen/gewalterkennen.html>

[Stand: 03.06.2023]

Statistisches Bundesamt (2023): Arten der Kindeswohlgefährdung 2021. Wiesbaden: Destatis.

URL: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/_inhalt.html

[Stand: 29.04.2023]

Statistisches Bundesamt (2022): Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls nach Bundesländern. Wiesbaden: Destatis.

URL: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/Tabellen/gefaehrdung-kindeswohl.html>

[Stand: 29.04.2023]

Treptow, Rainer (2006): Bildung für alle – Zum Bildungsauftrag der Sozialen Arbeit. In: Böllert, Karin; Hansbauer, Peter; Hasenjürgen, Brigitte; Langenohl, Sabrina (Hrsg.) (2006): Die Produktivität des Sozialen – den sozialen Staat aktivieren. Sechster Bundeskongress Soziale Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Unicef (2023): Was ist Gewalt gegen Kinder? Köln: Deutsches Komitee für Unicef.

URL: <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten>

[Stand: 15.05.2023]

Voigtsberger, Ulrike (2018): Betreuung – Erziehung – Bildung. In: Böllert, Karin (Hrsg.) (2018): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: Springer VS.

Weissenrieder, Nikolaus (2012): Sexuelle Gewalt. In: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Hrsg.) (2012): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln. Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte. München: Bayerische Staatsregierung.

Wiesmüller, Christian (2021): Wirklich(e) Technische Bildung im Allgemeinen. In: Müller, Marc; Schumann, Svantje (Hrsg.) (2021): Technische Bildung. Stimmen aus Forschung, Lehre und Praxis. Münster: Waxmann Verlag.

Ziegelwagner, Sonja (2019): Medienbildung. Wien: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

URL: <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/prinz/medienbildung.html>

[Stand: 23.06.2023]

Ziegenhain, Ute; Künstler, Anne Katrin; Besier, Tanja (2016): Gewalt gegen Kinder. In: Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz (Hrsg.) (2016): Gewalt und Gesundheit. Berlin Heidelberg: Springer Verlag.